

Anpassung

Umweltbericht

Zur 1. Änderung Bebauungsplan

„Windeignungsgebiet Bandelow-Lübbenow,

Teil 1: Bandelow“

der Gemeinde Uckerland

Kreis Uckermark

Bearbeiter: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verding 6a
17033 Neubrandenburg



Mitarbeit: Dipl.-Ing. (FH) Heike Schulz-Rusnak

Aufgestellt: Neubrandenburg, 31.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Änderung	4
2.1	Festsetzung zur Höhe der baulichen Nutzung	4
2.2	Festsetzung zu den überbaubaren Grundstücksgrenzen	7
3.	Hinweise auf sich aus den Änderungen ergebende relevante Textpassagen und Maßnahmen sowie zwischenzeitliche Änderungen	8
3.1	Umweltbericht, Stand vom 29.03.2019.....	8
3.1.1	Kapitel 2.1 Anlass der Planung	8
3.1.2	Kapitel 2.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	9
3.1.3	Kapitel 3.1 Fachgesetze	11
3.1.4	Kapitel 3.2. Fachpläne	11
3.1.5	Kapitel 4.1. Schutzgut Mensch.....	13
3.1.6	Kapitel 4.2.1. Pflanzen	14
3.1.7	Kapitel 4.2.2 - Tiere	18
3.1.8	Kapitel 4.2.3 Natura 2000-Gebiete, FFH-Vorprüfung.....	59
3.1.9	Kapitel 4.3 Schutzgut Boden	59
3.1.10	Kapitel 4.6 Schutzgut Landschaft	60
3.1.11	Kapitel 4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	62
3.1.12	Kapitel 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	63
3.1.13	Kapitel 7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortalternativen	64
3.1.14	Kapitel 8 Angaben zur Methodik der Umweltprüfung.....	64
3.1.15	Kapitel 11 Allgemein verständliche Zusammenfassung	65
3.2	Maßnahmenblätter vom 29.03.2019, Anlagen zum GOP.....	65
3.2.1	Kapitel 8.1 Maßnahmenblätter	65

Abbildung 1:	B-Plan-Gebiet (schwarze Linien) mit Darstellung	9
Abbildung 2:	Steckbrief VR WEN Bandelow Nr.01.....	12
Abbildung 3:	mittleres der Kleingewässer nordöstlich von Lauenhof	15
Abbildung 4:	Auszug aus dem alten Bestandsplan(I.)	15
Abbildung 5:	wiederhergestelltes Gewässer südlich	16
Abbildung 6:	Graslandstreifen um das Kleingewässer	16
Abbildung 7:	Graslandstreifen um das nördliche Kleingewässer	17
Abbildung 8:	Kleingewässer ohne Graslandstreifen im Bereich.....	17
Abbildung 9:	Blick vom Bandelowsee auf die WEA in dem Baufenster	18
Abbildung 10:	Gehölz- und Gewässer-Strukturen im B-Plan-Gebiet.....	20
Abbildung 11:	potenzielle Laichgewässer der Rotbauchunke.....	21
Abbildung 12:	Ausschnitt Plan Band—3.BA-Bv.....	25
Abbildung 13:	Karte D, Reviere Brutvögel – 2023, sonstige Arten (A bis G)	26
Abbildung 14:	Karte E, Reviere Brutvögel – 2023, sonstige Arten (H bis Z)	27
Abbildung 15:	Karte C, Reviere Brutvögel – 2023, wertgebende Arten	28
Abbildung 16:	Plan Band-Bv-NW, Erfassung der Brutvögel, Brutsaison 2023	29
Abbildung 17:	Plan Band-Bv-SW, Erfassung der Brutvögel, Brutsaison 2023	30
Abbildung 18:	Plan Band-Bv-Ost, Erfassung der Brutvögel, Brutsaison 2023	31
Abbildung 19:	Plan Band-Bv-Schutz, Erfassung der Brutvögel, Brutsaison 2023	32
Abbildung 20:	Karte B, Ergebnisse Groß- und Greifvogelkartierung – 2023	36
Abbildung 21:	Plan Band-wks-BV, Erfassung der windkraftsensiblen	37
Abbildung 22:	Plan Band-wks-BV, Erfassung der windkraftsensiblen	38
Abbildung 23:	Karte F, 2023 Nah- und Prüfbereiche, SEE, RM, BF & W.....	39
Abbildung 24:	Karte G, 2023 Prüfbereiche, KRA, ROD & ZD	40
Abbildung 25:	Karte C, Rastgeschehen Herbst 2023.....	47
Abbildung 26:	Karte D, Zuggeschehen Herbst 2023, Nordische Gänse.....	48
Abbildung 27:	Karte E, Zuggeschehen Herbst 2023, Kiebitze.....	49
Abbildung 28:	Karte F, Rastgeschehen Frühjahr 2024	50
Abbildung 29:	Karte G, Zuggeschehen Frühjahr 2024	51
Abbildung 30:	Funktionsräume besonderer Bedeutung	52
Abbildung 31:	Auszug aus Konfliktplan Kranich	56
Abbildung 32:	Auszug aus Konfliktplan Rotmilan.....	57
Abbildung 33:	Auszug aus dem Konfliktplan, Bl. 2.2 Amphibien	59
Abbildung 34:	Übersicht Landschaftstyp	61
Abbildung 35:	Karte des Brandenburgischen Landesamtes.....	62

1. **Einleitung**

Für das Plangebiet existiert der seit dem 21.10.2019 rechtskräftige Bebauungsplan „Wind-eignungsgebiet Bandelow-Lübbenow, Teil 1: Bandelow“ bestehend aus der Fläche zwischen Bandelow, Steinfurth und Jagow bzw. beidseitig der Landesstraße L 258.

Ziel der Planung und damit der 1. Änderung ist die bestmögliche Nutzung des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie. Dazu ist die Streichung der textlichen Festsetzung 2.1 des Bebauungsplanes zur „Höhe baulicher Nutzungen“ erforderlich, da Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in Bebauungsplänen nach dem heute geltenden Planungsrecht nicht mehr im Einklang stehen mit dem aktuell geltenden § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist). Auch werden die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Standorte der geplanten Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen flexibler gewählt werden können.

Zu dem Bebauungsplan¹ wurden ein Artenschutzbeitrag² (Stand 26.09.2018), ein Grünordnungsplan³ (Stand 29.03.2019) und ein Umweltbericht⁴ (Stand 29.03.2019) erstellt. Auf diesen Umweltbericht, in den die Aussagen des Artenschutzbeitrages und des Grünordnungsplanes übernommen wurden, bezieht sich die aktuelle Anpassung.

2. **Änderung**

2.1 **Festsetzung zur Höhe der baulichen Nutzung**

Im Ursprungsplan erfolgte eine klare Definition der gewollten Bauhöhe der Windenergieanlagen durch die Festsetzung einer Eingeschossigkeit und gleichzeitig der möglichen Anlagenhöhen.

Der Bebauungsplan regelt somit neben der festgesetzten Eingeschossigkeit im „Teil A: Planzeichnung“ unter Punkt 2.1 (1) „Teil B: Text“ die Höhe der Windenergieanlagen wie folgt:

¹ Im Folgenden BP abgekürzt

² Im Folgenden ASB abgekürzt

³ Im Folgenden GOP abgekürzt

⁴ Im Folgenden UB abgekürzt

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)**2.1 Höhe baulicher Nutzungen (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)**

- (1) Innerhalb der SO-Gebiete sind Windenergieanlagen von 190 bis maximal 230 m Höhe über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig. Der Bezugspunkt bezieht sich auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Rotorblättern überstrichen wird.

Bezugspunkt ist:

- a) bei ebenem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt,
- b) bei ansteigendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermehrt um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von den Rotorblättern überdeckt wird,
- c) bei abfallendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von den Rotorblättern überdeckt wird.

Die festgesetzte Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen auf 230 m ist zwischenzeitlich technisch überholt und bietet neueren und damit wirtschaftlicheren Anlagentypen keinen Raum.

Das „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)“ vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, besagt in § 1:

„Ziel des Gesetzes ist es, die Zwecke und die Ziele von § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, auch in Kombination mit Energiespeicheranlagen am selben Standort, zu fördern.“

Somit ist ein Ziel die Beschleunigung des Windenergieausbaus, zusammen mit Energiespeicheranlagen am selben Standort.

Nach § 2 ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage des Gesetzes (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Die Anrechenbarkeit der Flächen regelt § 4. In dessen Abs. 1 heißt es u. a.:

„Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen.“

Da der Ursprungsplan seit dem 21.10.2019 gilt, sind die Windflächen anrechenbar. Durch die 1. Änderung wird dieser Plan jedoch überplant, sodass für die Änderung die aktuellen Planungsanforderungen gelten.

So sind dem „online.GROSSKOMMENTAR GesamtHrsg.:Säcker/Appel/Koch/Ludwigs Hrsg.: Appel, 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG., Stand: 01.04.2026, zum Thema „Höhenbeschränkungen als Anrechnungsausschluss (§ 4 Abs. 1 S. 5 WindBG)“, einige Stichpunkte zum Grund für einen Verzicht auf die Höhenfestsetzungen zu entnehmen:

„§ 4 Abs. 1 S. 5, der erst im parlamentarischen Verfahren in das WindBG aufgenommen wurde, regelt einen Anrechnungsausschluss für Flächen mit bestimmten Formen von Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen in neuen Plänen. Der Anrechnungsausschluss soll ein Hemmnis für den Zubau möglichst leistungsfähiger Windenergieanlagen begrenzen und führt zugleich zu einer erheblichen Herausforderung für die Erfüllung der Flächenbeitragswerte durch die Planungsträger in den Ländern. Untersuchungen haben gezeigt, dass gesteigerte Nabenhöhen, die bei gleichen Rotordurchmessern mit einer höheren Gesamthöhe von Windenergieanlagen einhergehen, zu einer Verbesserung der Auslastung dieser Anlagen sowohl im Teil- als auch im Volllastbereich führen. Dies wiederum führt zu einer Steigerung des Energieertrags bei den Anlagen, wobei dieser Effekt an windschwächeren Standorten am stärksten ist.

Höhenbeschränkungen haben so einen Einfluss auch darauf, welche Stromerträge sich auf den nach WindBG auszuweisenden Flächen von durchschnittlich 2 % der Landesflächen potenziell erzielen lassen, sowie darauf, dass die Windenergie ihren Anteil an den nach § 4a EEG 2023 angestrebten Strommengen aus erneuerbaren Energien erbringen kann.

(...) Dies zeigt, wenn die Gesetzesmaterialien insoweit auch schweigen, dass das Hemmnis Höhenbeschränkungen gerade auch mit Blick auf künftige technische Entwicklungen beseitigt werden sollte.

(...) Auf die Gewährleistung einer technisch-wirtschaftlich idealen Nutzbarkeit der Flächen in der Höhe sind die Planungsträger – wie schon bislang – aber in der Tat nicht verpflichtet. Diesem Verständnis stehen auch keine planungsrechtlichen Maßgaben entgegen. Insbesondere sind Planungsträger nicht gezwungen, erkennbare Höhenbeschränkungen, die sich für eine Fläche aus ordnungsrechtlichen Vorgaben ergeben, als Festlegungen in einem Plan abzubilden. Solche Festlegungen in Plänen würden ansonsten auch die Spielräume verringern, die ordnungsrechtliche Vorgaben vielfach belassen und im Einzelfall durchaus dazu führen können, dass nicht eine Windenergieanlage in der Höhe zu beschränken ist, sondern das konfligierende Schutzgut auf den Schutz durch die Höhenbeschränkung verzichten muss.

(...) Hinzu kommt, dass bei einem absoluten Anrechnungsausschluss auch von Flächen mit Höhenbeschränkungen, die allein auf Genehmigungsebene relevant werden, aufgrund des dadurch erheblich beschränkten Suchraums der Planungsträger keinesfalls gesichert wäre, dass damit der Zubau möglichst leistungsfähiger Windenergieanlagen gefördert würde. Es bestünde vielmehr die Gefahr, dass in diesem Fall Flächen ausgewiesen würden, die zwar frei von jeglichen Höhenbeschränkungen, unter anderen Gesichtspunkten jedoch schlechter für die Windenergienutzung geeignet wären.

Danach sind die Ziele des WindBG:

- Ohne die Festsetzung von Höhen den Ausbau der Windenergie an Land zu beschleunigen und
- dabei ohne große Planverfahren den Bau von neuen und höheren Windenergieanlagen ohne Planungsaufwand zu fördern.

Weil somit der Bau von neuen Techniken, wie z. B. auch sog. Höhenwindenergieanlagen, vorbereitet werden soll, wird damit verbunden der dann erforderliche Ausgleich auf die Genehmigungsebene verschoben.

Um eine zielgerechte Entwicklung des Windparks zu ermöglichen, ist somit eine Aufhebung der festgesetzten Bauhöhen erforderlich. Die alte Text – Ziffer 2.1 (1) wird ersatzlos gestrichen. Die Ziffer 2.1(2) wird zur neuen Ziffer 2.1 (1) und unter Einbeziehung der Batteriespeicher wie folgt geändert. Die Ziffern (2) und (3) werden ergänzt:

2.1 Höhe baulicher Nutzungen (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

- (1) Innerhalb des SO-Gebietes sind Trafostationen, Übergabestationen, Anlagen und Einrichtungen für die Energiezwischenlagerung und/oder Weiterleitung von Energien und ähnliche Systeme bis 4 m Höhe zulässig, gemessen ab dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig.

Bezugspunkt ist:

- a) bei ebenem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt,
 - b) bei ansteigendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermehrt um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von der baulichen Anlage überdeckt wird,
 - c) bei abfallendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von der baulichen Anlage überdeckt wird.
- (2) Innerhalb der SO-Gebiete sind Nebenanlagen, die den Windenergieanlagen und Solaranlagen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen dienen, (wie z. B. Antikollisionssysteme), bis 40 m Höhe zulässig, gemessen ab dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt). Bei der Ermittlung des Bezugspunktes gilt Text-Punkt 2.1 (1) bezogen auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Gebäuden überdeckt wird.
- (3) Die Höhe der Rotorunterkante der Rotoranlagen von Windenergieanlagen darf maximal 30 m über den Bezugspunkt gemäß dem Text-Punkt 2.1 (1) liegen.

2.2 Festsetzung zu den überbaubaren Grundstücksgrenzen

Der Text unter Nummer 3.1(1) des Ursprung-Bebauungsplanes besagt, dass die Trafostationen und Windenergieanlagen mit ihren fest mit dem Boden verbundenen Teilen sowie ihrem Rotor nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind:

3. Überbaubare Grundstücksgrenze (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksgrenze (§ 23 BauNVO)

- (1) In den SO-Gebieten-1-Windpark sind die Trafostationen und die Windenergieanlagen mit ihren fest mit dem Grund und Boden verbundenen Teilen (sprich: Turm und Gondel) sowie ihrem Rotor nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Der Text unter Nummer 3.1(4) des Ursprung-Bebauungsplanes ermöglicht die Ausnahme, dass die Baugrenzen bis zu 60 m durch die Rotoren überschritten werden können:

3. Überbaubare Grundstücksgrenze (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksgrenze (§ 23 BauNVO)

- (4) In den SO-Gebieten-Windpark ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 BauNVO die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise um max. 60 m zulässig, wenn
- es sich ausschließlich um Rotorblätter handelt, die Bestandteil des Turms der Windenergieanlagen sind,
 - und
 - dabei eine im Teil A: festgesetzte SO-Fläche, landwirtschaftlichen Fläche, Gewässer-, Grün- oder Straßenverkehrsfläche überdeckt wird..

Die alte Textziffer 3.1 wird durch folgenden Text ersetzt:

3.1 Überbaubare Grundstücksgrenze (§ 23 BauNVO)

- (1) In den SO-Gebieten-1-Windpark sind die Trafostationen, die Anlagen und Einrichtungen für die Energiezwischenspeicherung und die Windenergieanlagen mit ihren fest mit den Grund und Boden verbundenen Teilen (sprich: Turm und Gondel) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (Hinweis: Rotoranlagen von Windenergieanlagen sind somit auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.)
- (2) Die SO-Gebiete-2-Windpark dienen der baulichen Überdeckung durch Rotoranlagen von Windenergieanlagen und den Bau von Fundamenten für die Windenergieanlagen, die Bestandteil des Turms einer Windenergieanlagen sind. Dabei dürfen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 16 Abs. 5 BauNVO die im Teil A: Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen:
 - durch Rotorblätter, die Bestandteil des Turms der Windenergieanlagen sind, um max. 150 m überschritten werden und
 - durch die Fundamente für die Windenergieanlage um max. 20 m.
- (3) Die im Teil A: festgesetzten Gewässer, Grün- oder Straßenverkehrsflächen dürfen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 16 Abs. 5 BauNVO durch Rotorblätter, die Bestandteil des Turms der Windenergieanlagen sind, um max. 150 m überdeckt werden.
- (4) Innerhalb des gesamten SO-Gebietes-Windpark sind die Übergabestationen innerhalb oder außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3. Hinweise auf sich aus den Änderungen ergebende relevante Textpassagen und Maßnahmen sowie zwischenzeitliche Änderungen

3.1 Umweltbericht, Stand vom 29.03.2019

3.1.1 Kapitel 2.1 Anlass der Planung

Seite 4ff: Der sachliche Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 11.04.2016 ist unwirksam. Stattdessen ist der Integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim am 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Das damalige Windeignungsgebiet Nr. 01 Bandelow mit einer Größe von 353 ha wurde durch das Vorranggebiet

Windenergienutzung (VR WEN) 01 ersetzt. Die Größe hat sich durch eine Hinzunahme von Flächen im Nordwesten und Südosten auf 455 ha erhöht (vgl. Abbildung 1).

Die Sondergebietsfläche im B-Plan wird entsprechend angepasst. Da die Baufenster bereits festgelegt sind und hier z. T. bereits Windenergieanlagen errichtet wurden, führt die Vergrößerung des VR WEN zu keiner Veränderung der Standortanzahl der WEA innerhalb des B-Plan-Gebietes.

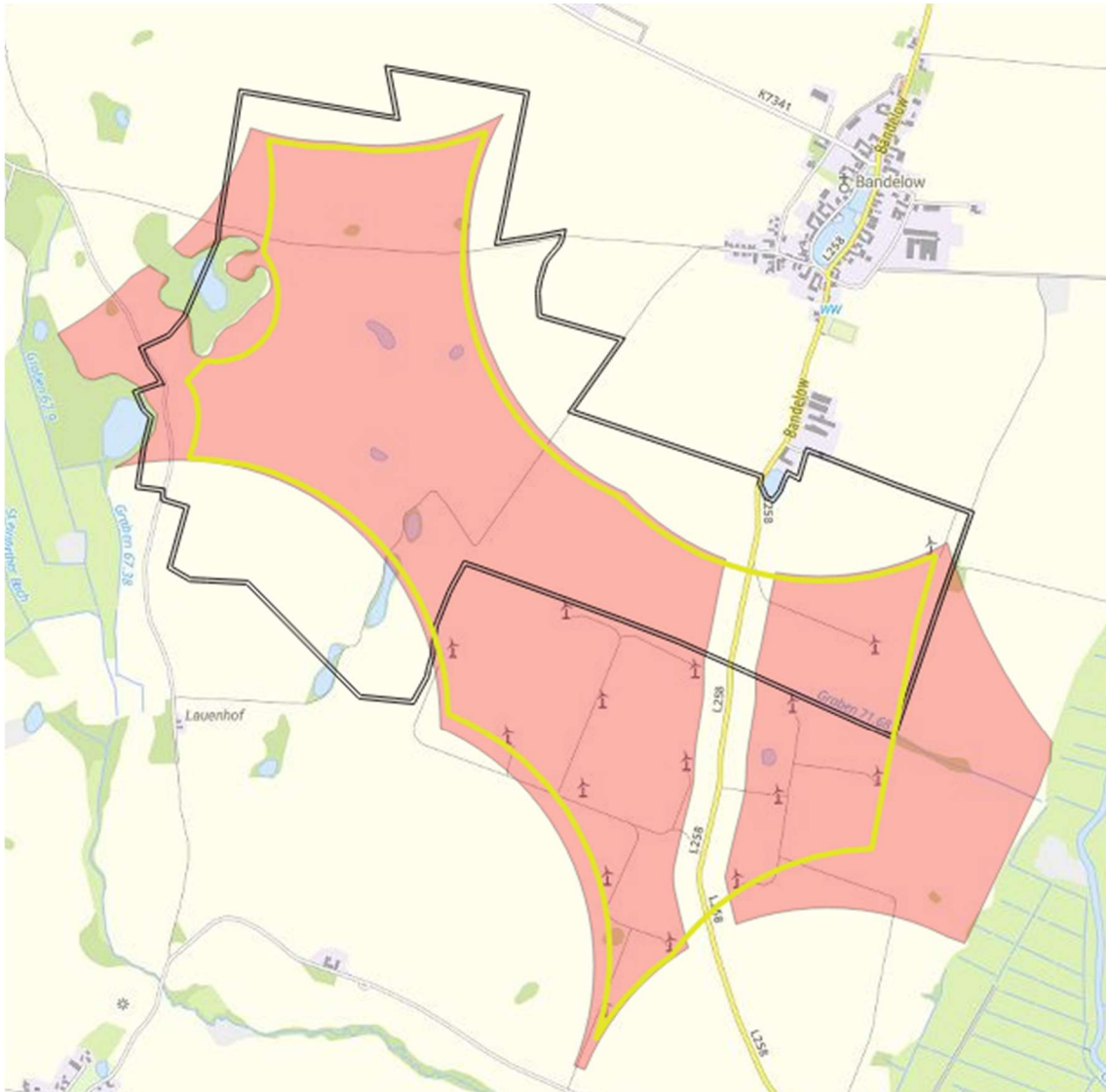


Abbildung 1: B-Plan-Gebiet (schwarze Linien) mit Darstellung des damaligen Windeignungsgebietes Nr. 01 Bandelow (gelb) sowie dem Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) 01 (rosa hinterlegt), eigene Darstellung

3.1.2 Kapitel 2.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Seite 6ff: Die Fläche des sonstigen Sondergebietes Windpark vergrößert sich von gut 221 ha auf 296 ha. Parallel dazu verändert sich die Fläche für die Landwirtschaft von etwa 146 ha auf 72 ha.

Dies führt zu keiner Veränderung der Standortanzahl der WEA innerhalb des B-Plan-Gebietes.

Die Änderungen der textlichen Festsetzungen wurden unter Kapitel 2.1 und 2.2. dargelegt.

In Bezug auf die Höhe kann festgestellt werden, dass bereits 8 der 19 möglichen Anlagen errichtet wurden. Für 3 Anlagen liegt eine Genehmigung vor. Alle diese Anlagen haben eine Höhe von maximal 230 m. Für 8 weitere Anlagen wurden Genehmigungsunterlagen vorbereitet, die nach der Änderung des B-Planes eingereicht werden sollen. Der Umweltbericht führt unter Kapitel 4.6 „Schutzgut Landschaft“, Seite 115, aus, dass die Wahrnehmung des Landschaftsbildes besonders im Nah- und Mittelbereich, in der freien Landschaft und in Bandelow beeinträchtigt ist, während die Anlagen von Jagow aus durch die ausgedehnten Wald- und Gehölzbereiche zumindest teilweise verschattet werden und auch von Lauenhof, Steinfurth und Lindenhof aus aufgrund des Gehölzbestandes und des vorliegenden Reliefs nicht alle Anlagen sichtbar sein werden. Weiter wird ausgeführt, dass der Bau der geplanten WEA einen Eingriff darstellt, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist. Es sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen insbesondere im Nah- und Mittelbereich zu ergreifen.

Diese Maßnahmen werden innerhalb des Umweltberichtes näher beschrieben und wurden bereits umgesetzt bzw. sollen noch umgesetzt werden. Da es im Nah- und Mittelbereich nicht erheblich ist, ob eine Anlage 230 m oder 250 m hoch ist, sondern dies insbesondere Auswirkungen auf die Fernwirkung hat, ergibt sich in Bezug auf den Kompensationsumfang durch die Höhengabe kein zusätzlicher Kompensationsbedarf, zumal über die Hälfte der Anlagen eine Höhe von 230 m haben werden und bei der festgesetzten maximalen Grundfläche von 665 m² für das Fundament keine wesentlich höheren Windenergieanlagen errichtet werden können.

Die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffsfolgen in das Landschaftsbild sind somit nicht so schwerwiegend, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege den übrigen abwägungsrelevanten Belangen vorgehen würden. Dadurch ergeben sich keine Änderungen in der Bestandsdarstellung des Landschaftsbildes und in Bezug auf den Ausgleich des Eingriffes in das Landschaftsbild (zu Kapitel 4.6 und 6.2 des Umweltberichtes).

Davon unabhängig kann in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren für über 230 m hohe Anlagen festgestellt werden, dass der Eingriff mit den dargestellten Maßnahmen entsprechend § 15 BNatSchG nicht vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt ist. Dann besteht im Genehmigungsverfahren die Möglichkeit, für den durch die größere Anlagenhöhe verursachten zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild Ersatz in Geld zu leisten.

Durch die Festsetzung, dass Rotorblätter nun auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, besteht eine größere Flexibilität in der Auswahl der optimalen Standorte, ohne dass die Schutzgüter hiervon negativ beeinflusst werden (zu Kapitel 4 des Umweltberichtes).

Seite 10:

Die Tabelle 1 wird entsprechend der vorherigen Ausführungen angepasst.

3.1.3 Kapitel 3.1 Fachgesetze

Seite 10ff: die derzei aktuellen Fassungen der Gesetze lauten:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

3.1.4 Kapitel 3.2. Fachpläne

Seite 14ff: die derzeit aktuellen Fassungen lauten:

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 24] wurde durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 35] ersetzt. Die Aussagen in Bezug auf den Untersuchungsraum haben sich nicht geändert.

Der sachliche Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 11.04.2016 ist unwirksam. Stattdessen ist der Integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim am 23.Oktober 2024 in Kraft getreten.

Die Abbildung 5 des Umweltberichtes auf Seite 16 wird daher durch folgende Abbildung ersetzt:

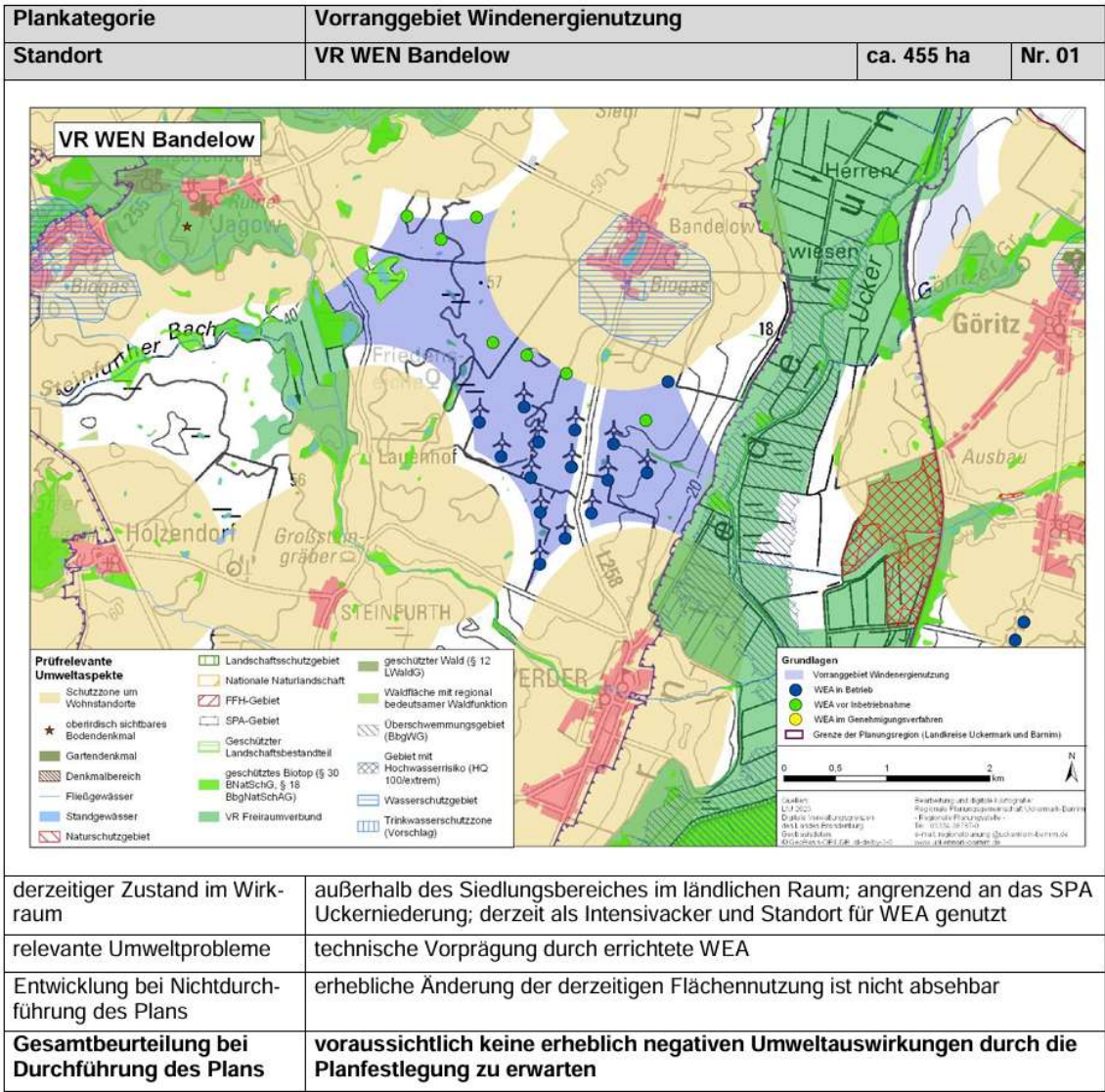


Abbildung 2: Steckbrief VR WEN Bandelow Nr.01 aus UB Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, 2024

Aus Datenschutzgründen sind die kollisionsgefährdeten und störungssensiblen Vogelarten sowie die Kulissen zu Zug- und Rastvögeln, Wasservögeln und Wiesenbrütern mit ihren Nah- und zentralen Prüfbereichen (BNatSchG und AGW-Erlass) auf den Steckbriefkarten nicht dargestellt.

Die Fläche hat sich vergrößert. In Bezug auf die inhaltliche Aussage des Steckbriefes ergeben sich keine Änderungen.

3.1.5 Kapitel 4.1. Schutzgut Mensch

Seite 18ff:

Der Satz „Es handelt sich um einen ackerbaulich genutzten Standort, auf dem keine Nutzungen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorhanden sind“ wird folgendermaßen ergänzt: Derzeit befinden sich in den Baufenstern 1 bis 3, 12, 13, 16, 18 und 19 bereits 8 WEA, die alle in Betrieb sind. Die WEA werden durch entsprechende Zuwegungen an das vorhandene Wegenetz angeschlossen. Anlagen in den Baufenstern 5, 6 und 11 sind genehmigt.

Seite 19f:

Die Tabelle 3 wird folgendermaßen aktualisiert:

Tabelle 1: bestehende Windparks in der Umgebung des Plangebietes

Name	Baujahr	Anzahl	Entfernung, Lage zu Plangebiet
Windpark Beesenberg	2017/ 2018	12	Unmittelbar südlich angrenzend
Windpark Beesenberg II	2020/ 2021	2	Unmittelbar südlich angrenzend
Windpark Blindow-Flocksee	1994 - 2014	39	5,5 km südöstlich
Windpark Schenkenberg	2001 - 2009	16	6 km südöstlich
Windpark Prenzlau	2000 - 2016	15	Über 5 km südöstlich
Windpark Baumgarten	2024	2	Über 9 km südöstlich
Windpark Grünow	2015 - 2022	13	Über 8 km südöstlich
Windpark Drense	2003	3	über 12 km südöstlich
Windfeld Uckermark (Güstow, Schapow, Falkenhagen)	1999 - 2020	44	Über 6 km südwestlich
Windpark Gollmitz, Schönermark	2002 - 2017	23	10 km südwestlich
Windpark Wittstock Kraatz	2001	3	Über 8 km nordwestlich
Windpark Kleisthöhe (Fahrenholz, Jagow, Hetzdorf)	2006 - 2011	15	4 km nordwestlich
Windpark Lübbenow	2017 - 2021	9	2,5 km nordwestlich
Windpark Milow	1999-2023	18	6 km nördlich
Windpark Wilsickow I-II-Wismar I-III	1998-2010	40	9 km nördlich
Windpark Blumenhagen	2009	3	11,5 km nördlich
Windpark Groß Luckow	2001	7	12 km nördlich
Windpark Nechlin	2001 - 2010	17	6 km nordöstlich
Windpark Rollwitz (Schmarsow)	1999/ 2012	13	9 km nordöstlich
Windpark Dauer (Dauer, Tornow)	1994 - 2020	18	4 km östlich
Windpark Schönfeld	2001 - 2018	30	Über 6 km östlich
Windpark Neuenfeld / Fahrenwalde	1997 - 2017	42	12 km östlich

Seite 21ff:

Zu den zu berücksichtigenden Vorbelastungen – Biogasanlagen, Milchviehanlage, Schweinemastanlage, Schweinemastställe und die WEA entsprechend Tabelle 4 des Umweltberichtes – sind keine neuen hinzugekommen, sodass man die aus der Verknüpfung der Vorbelastung und der Berechnung der Zusatzbelastung ermittelten Schallimmissionen der Gesamtbelastung aus dem Umweltbericht übernehmen kann.

Dies gilt ebenso für die Einschätzung des Umweltberichtes (S.32), wonach aus schalltechnischer Sicht bei Einsatz einer Schallreduzierung in der Nacht keine erheblichen Bedenken bei Errichtung der Anlagen bestehen. Eine genaue Berechnung erfolgt im Zuge des BIm-Sch-Verfahrens.

Auch in Bezug auf den möglichen Schattenwurf bestehen bei Anwendung einer Abschaltautomatik keine erheblichen Bedenken gegen die Errichtung der Anlagen (vgl. Seite 33 des Umweltberichtes).

3.1.6 Kapitel 4.2.1. PflanzenSeite 34ff:

Der Text ab Absatz 4 wird folgendermaßen aktualisiert:

Im August 2026 erfolgte zur Überprüfung der Biotoptypenkartierung aus dem Jahre 2013 eine erneute Begehung des Plangebietes durch eine Mitarbeiterin von PLANUNG kompakt.

Die meisten temporären und auch einige der perennierenden Kleingewässer führten zum Kartierzeitpunkt kein Wasser mehr. Besonders auffällig ist dies bei dem mittleren Kleingewässer der Gewässerkette nordöstlich von Lauenhof, das als perennierendes Kleingewässer erfasst wurde, dem Dörpfteen.

Dagegen führte ein in der Biotoptypenkartierung des Landes (2009) erfasstes perennierendes Kleingewässer, das 2013 – nachdem es auch nach der Luftbildauswertung jahrelang kein Wasser mehr geführt hatte – als artenarme Grünlandbrache frischer Standorte kartiert wurde, nun wieder Wasser und ist somit als perennierendes Kleingewässer und damit als geschütztes Biotop einzustufen. Es befindet sich direkt südlich des Baufensters 3. Der Bestandsplan wird entsprechend geändert (vgl. Abbildung 4).

Es hat den Anschein, als ob das Gewässer durch Ausbaggern wiederhergestellt wurde. Die am Rande stehenden Gehölze sind größtenteils abgestorben. Umgeben ist die Fläche von einem Streifen Grasland, an den sich ein von Ölrettich (*Raphanus sativus* var. *oleiformis*) dominierter 1-jähriger Blühstreifen anschließt.



Abbildung 3: mittleres der Kleingewässer nordöstlich von Lauenhof, eigenes Foto 12.08.2026

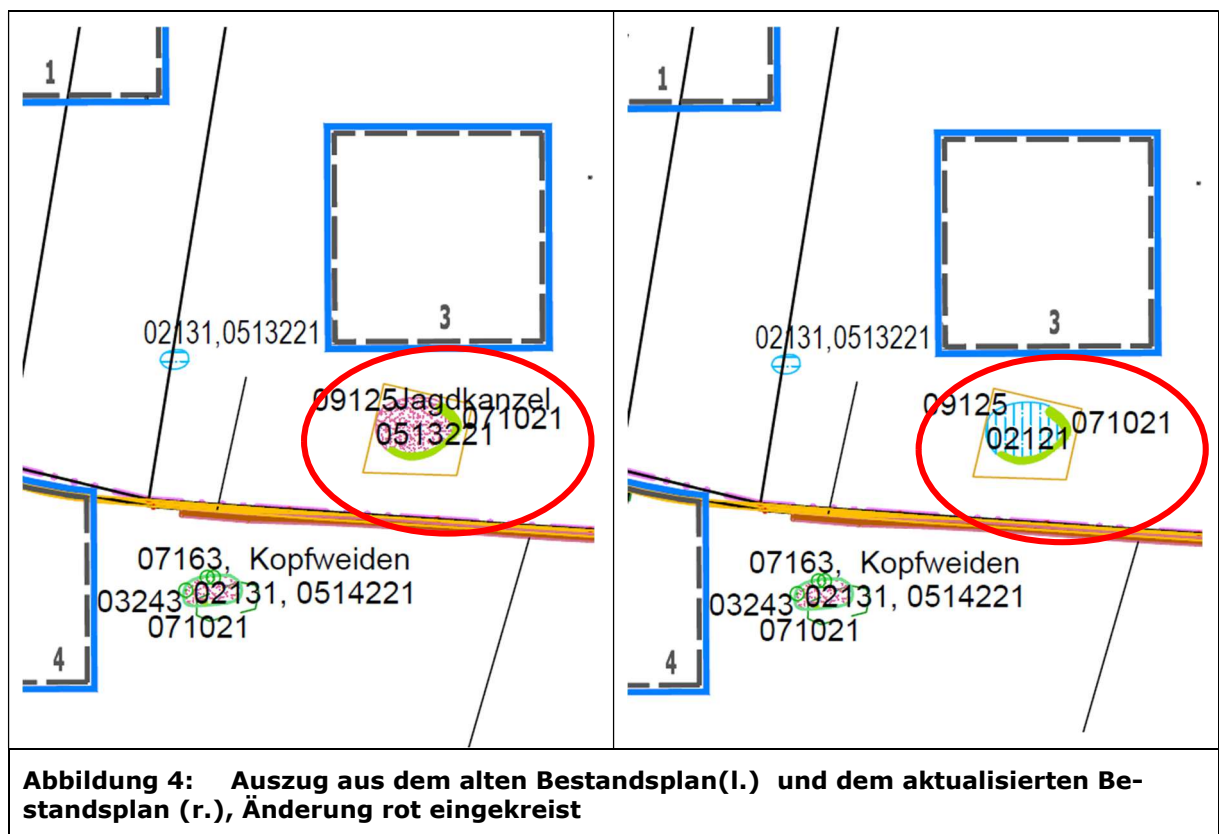




Abbildung 5: wiederhergestelltes Gewässer südlich des Baufensters 3, eigenes Foto 12.08.2026



Abbildung 6: Graslandstreifen um das Kleingewässer östlich von dem Baufenster 4 (l.) und um den Schleipfuhl östlich des Baufensters 6 (r.)

Nahezu sämtliche Kleingewässer sind zu den Ackerflächen hin von einem 5 bis 8 m breiten Graslandstreifen umgeben, der dem Biotoptyp Frischwiesen, verarmte Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs – 0511221 (GMFAO)- angehört. Um den Bandelowsee herum hat der Streifen eine Breite von bis zu 12 m, um das Kleingewässer im Bereich des Baufensters 8 gibt es keinen Grasstreifen, der Mais wächst bis unmittelbar an das Gewässer heran.



Abbildung 7: Graslandstreifen um das nördliche Kleingewässer des Dörpfteen östlich von dem Baufenster 11 (l.) und an dem Bandelowsee(r.)



Abbildung 8: Kleingewässer ohne Graslandstreifen im Bereich des Baufensters 8

Seite 40ff:

An dem Verbindungsweg von Bandelow nach Jagow stehen an der südlichen Seite des Weges in Höhe der Zufahrt zu der WEA in dem Baufenster 1 drei mehrstämmige Weißdornbüsche (*Crataegus monogyna*) mit bis zu 10 cm Stammdurchmesser, die dem Biotoptyp 071021 Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten (BLMH) angehören.



Abbildung 9: Blick vom Bandelowsee auf die WEA in dem Baufenster 1 mit zwei der drei Weißdornbüsche am Wegesrand

Von den Alleeebäumen entlang der L 258 von Bandelow nach Steinfurth wurden für die Zufahrt zu den WEA westlich der Straße 4 und östlich 3 Alleeebäume gefällt. Als Ausgleich wurden in Absprache mit der Straßenmeisterei Bäume in bestehende Lücken der Allee gepflanzt. Durch die neuen Zufahrten ist in der Allee eine Lücke von lediglich knapp 30 m entstanden. Die Fällung von 4 Alleeebäumen war schon Gegenstand des B-Planes.

Das zusätzliche Kleingewässer als gesetzlich geschütztes Biotop und die Zufahrten zu den SO-Gebieten von der L 258 aus werden in den B-Plan übernommen. Weitere Änderungen ergeben sich aus der Bestandsaufnahme nicht.

3.1.7 Kapitel 4.2.2 - Tiere

Seite 43ff:

Die Erfassungen der Fledermäuse und der Avifauna von September 2014 bis September 2015 sowie die Nachkartierung von 2017 sind veraltet. Es gibt aktuelle Erfassungen der Brut- und Rastvögel der Saison 2023/2024 durch das Büro K&S Umweltgutachten aus 16341 Panketal, die von ENERTRAG, einer der beiden Firmen, die bereits WEA in dem B-Plan-Gebiet errichtet haben, zur Verfügung gestellt wurden. Weiterhin gibt es eine Brutvogelerfassung um die Vorhabenfläche „Windpark Bandelow“ für die Brutsaison 2023 von dem Büro ECOlogie, 17237 Hohenzieritz, die von der WINDBAUER GmbH, einer der beiden Firmen, die bereits WEA in dem B-Plan-Gebiet errichtet haben, in Auftrag gegeben wurde. Diese deckt allerdings den mittleren und östlichen Teil des Plangebietes nicht komplett ab. In der Brutsaison 2025 erfolgte für einen westlich des Plangebietes liegenden Bereich im Auftrage der WINDBAUER GmbH ebenfalls durch das Büro ECOlogie eine

Brutvogelerfassung, die den Bereich um den Bandelowsee miteinschloss. Für die kollisionsgefährdete und störungssensible Avifauna liegen sowohl von K&S Umweltgutachten als auch von ECOLOGIE Kartierberichte aus der Brutsaison 2023 vor. ECOLOGIE erstellte zudem 2024 noch einen Kartierbericht zur Erfassung der kollisionsgefährdeten und störungssensiblen Avifauna.

Fledermäuse

Die während des B-Plan-Verfahrens gültige Rechtsgrundlage in Bezug auf die Fledermäuse war die TAK (tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg - Stand 15.10.2012). Zwischenzeitlich trat der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien mit den „Anforderungen an den Umgang mit Fledermäusen im Rahmen von Planungs – und Genehmigungsvorhaben zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg (Fledermäuse und WEA), Stand Mai 2023“ in Kraft.

Danach stellt die Abschaltung der WEA auch für Standorte mit sehr hohen Fledermausaktivitäten (z. B. in Quartiernähe) eine fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG dar. Es sind keine Bestandserfassungen am Vorhabenstandort erforderlich, wenn vorsorgliche Abschaltzeiten beantragt werden. Somit wird keine Aktualisierung der Bestandsdaten erforderlich.

Bei den Abschaltzeiten ist danach nach den Funktionsräumen besonderer Bedeutung und den Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung zu unterscheiden.

Funktionsräume besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist, sind wie folgt definiert:

- Flächen < 250 Meter zu Gehölzstrukturen und Waldrändern
- Flächen < 500 Meter zu Gewässern und Feuchtgebieten
- alle Wald- und Forststandorte

Abbildung 10 zeigt die Gehölz- und Gewässerstrukturen im B-Plan-Gebiet und angrenzend, die die Grundlage für die Ermittlung der Funktionsräume besonderer Bedeutung darstellen. Diese unterscheiden sich von den in dem Umweltbericht auf Seite 45, Abbildung 11 dargestellten Fledermausrelevanten Räumen dergestalt, dass hier nicht alle Kleingewässer mit beachtet wurden.

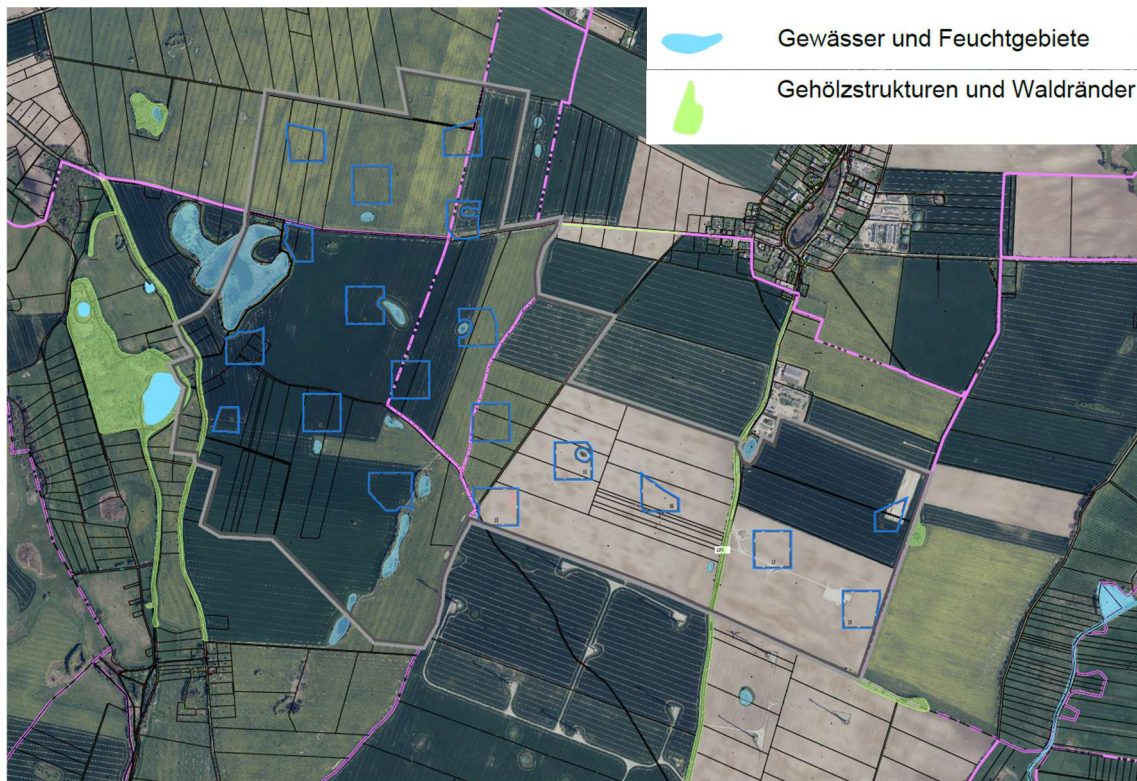


Abbildung 10: Gehölz- und Gewässer-Strukturen im B-Plan-Gebiet und angrenzend, eigene Darstellung 20.08.2026

Seite 48f:

Lurche und Kriechtiere

Die Aussage des Umweltberichtes, dass neben den fünf dauerhaft Wasser führenden Kleingewässern innerhalb des Plangebietes lediglich zwei der temporären Gewässer als potenzielles Laichhabitat für die Rotbauchunke oder die Knoblauchkröte angesehen werden, ist nicht mehr korrekt. Zum einen wurde das Gewässer nordöstlich des Bandelowsees wiederhergestellt, sodass es jetzt als dauerhaftes Gewässer mit einem Potenzial als Laichgewässer für Amphibien anzusehen ist, zum anderen führte das temporäre Gewässer östlich des Bandelowsees im August 2026 noch Wasser, sodass auch hier von einem Potenzial als Laichgewässer für Amphibien auszugehen ist.

Die Abbildung 12 des Umweltberichtes wird durch nachfolgende Abbildung ersetzt:

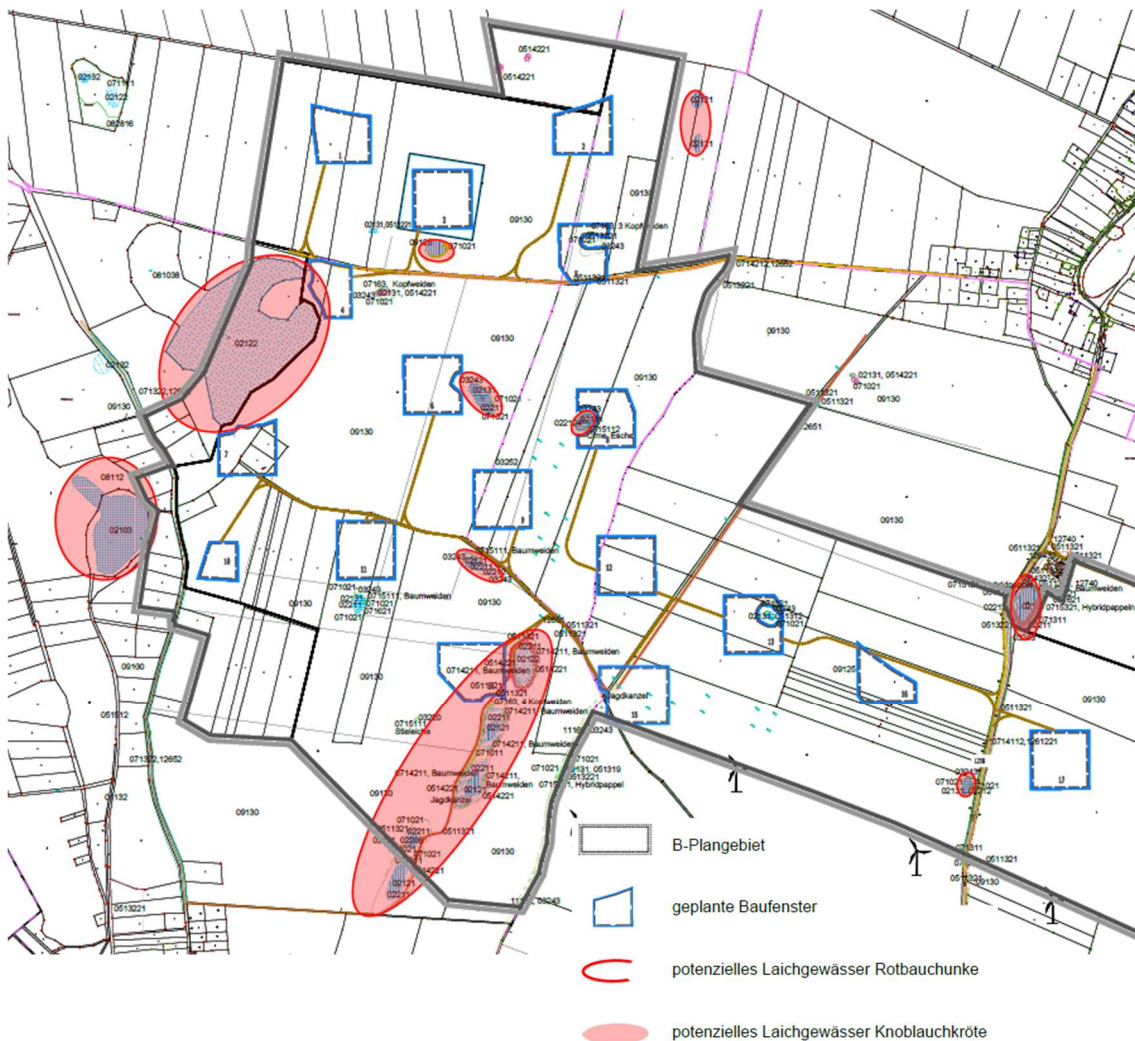


Abbildung 11: potenzielle Laichgewässer der Rotbauchunke und der Knoblauchkröte, eigene Darstellung 21.08.2026

Seite 49-60:

Vögel

Die Daten zur Avifauna werden folgendermaßen aktualisiert:

Grundlagen

Für die Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich des geplanten Windparks Bandelow-Trebenow, **Endbericht 2023 von K&S Umweltgutachten**, erfolgte die

1. Datenrecherche zum Vorkommen von TAK-, d. h. der Arten, für die der Bund (BNatSchG 2022) und das Land Brandenburg (MLUL 2018a, MLUK 2023b) „Tierökologische Abstandskriterien“ festgelegt hat;
2. Kontrolle bekannter Brutplätze der TAK-Arten im Bereich der jeweiligen erweiterten Prüfbereiche gemäß BNatSchG (2022) bzw. der Restriktionsbereiche gemäß MLUL (2018a) (bis zu 5.000 m um das Plangebiet)

3. Erfassung von Seeadlerbrutplätzen im erweiterten Prüfbereich gemäß BNatSchG (2022) (5.000 m um das Plangebiet)
4. Erfassung der TAK-Arten im Bereich der jeweiligen zentralen Prüfbereiche gemäß BNatSchG (2022) bzw. der Schutzbereiche gemäß MLUL (2018a1) (bis zu 1.200 m um das Plangebiet)
5. Erfassung der sonstigen Groß- und Greifvögel in einem Radius von 1.200 m um das Plangebiet
6. Erfassung aller wertgebenden Arten (Arten, die in der Roten Liste Brandenburg oder in der Roten Liste Deutschlands geführt werden; nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder der Bundesartenschutzverordnung „streng geschützte“ Arten; Arten nach Anlage 1 des brandenburgischen AGW-Erlasses (MLUK 2023), für die ein Nah-, zentraler und/oder erweiterter Prüfbereich vorliegt) im Plangebiet und dessen 300 m-Radius (vgl. Abbildung 15)
7. Erfassung aller sonstigen Arten im Plangebiet und dessen 50 m-Radius.

Die Kartierungen der Brutvögel erfolgten von Januar bis Juni 2023. Die Kartierungen wurden durch eine Datenabfrage beim LfU bzgl. der TAK-Arten im Dezember 2022 sowie durch Recherchen bei den örtlichen Horstbetreuern im Frühjahr 2023 ergänzt.

Für die Erfassung der Brutvögel um die Vorhabenfläche „Windpark Bandelow“, **Brutsaison 2023 von ECOLogie** erfolgte eine vollständige Brutvogelerfassung nach dem „Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005).

Der 300-m-Radius um die Vorhabenfläche der geplanten acht WEA-Standorte wurde als Untersuchungsgebiet (UG) definiert. Die durchgeführten Untersuchungen erfüllen auch die Anforderungen des aktuellen Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (MLUK 2023). Analog zu der Karte der wertgebenden Arten wurde hier eine Karte mit den Brutvögeln erstellt, die nach den Roten Listen einen Gefährdungstatus haben und für deren Fortpflanzungsstätten über die Brutsaison hinaus ein Schutzstatus besteht (vgl. Abbildung 19).

Die Kartierungen der Brutvögel erfolgten von März bis Juni 2023.

Die Erfassung der Brutvögel um die Vorhabenfläche „Windpark Bandelow 3. BA“ (westlich des Plangebiets mit dem Bandelowsee), **Brutsaison 2025 von ECOLogie** erfolgte nach dem „Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005).

Die Kartierungen der Brutvögel erfolgten von März bis Juni 2025.

Außerdem erfasste **ECOLogie in der Brutsaison 2023** und **in der Brutsaison 2024** die kollisionsgefährdete und störungssensible Avifauna um die Vorhabenfläche „Windpark Bandelow“. Die Untersuchung umfasst die gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG, als kollisionsgefährdet definierte und die gemäß des Windkrafteerlasses (MLUV

2018) als störungssensibel geltende Brutvogelfauna und entspricht somit dem „AGW-Erlass“ (MLUK 2023).

Die kollisionsgefährdeten Arten wurden im 1.500-m-Radius der Vorhabenfläche (VF) erfasst, die als störungssensibel zu beachtenden Brutvogelarten im 1.000-m-Radius der VF.

Eine Erfassung des Seeadlers erfolgte im 2.000-m-Radius, eine des Schwarzstorchs und Schreiadlers im 3.000-m-Radius der VF.

Eine Erfassung von Brutkolonien der Möwen, Seeschwalben, Graureiher und Kormorane erfolgte im 1.500-m-Radius der VF.

Eine Erfassung aller bestehenden Horste und potenziellen Fortpflanzungsstätten wurde vor dem Laubaustrieb im 2.000-m-Radius der VF durchgeführt. Größere Horste (See-, Schreiadler, Schwarzstorch) wurden im 3.000-m-Radius aufgezeichnet.

Ergebnisse 300 m Radius

Nach Auswertung der vorliegenden Gutachten aus dem Jahr 2023 wurden innerhalb des 300 m Radius 50 - 59 Brutvogelarten mit 279 - 327 Brut- oder Revierpaare erfasst. Teilweise wurden von dem einen Kartierer erfasste Brutpaare bei dem anderen Kartierer nur als Nahrungsgäste erfasst, sodass sich in der nachfolgenden Tabelle 74 Brutpaare befinden.

Tabelle 2: Liste sämtlicher 2023 von den beiden Kartierern erfasste Brut- oder Revierpaare im 300 m -Radius

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	BNG	BAV	TAK
Amsel	<i>Turdus merula</i>					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V			
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1			
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V			+	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					
Blessralle	<i>Fulica atra</i>					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3			
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V				
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>				+	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>					
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>					
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>					
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>					
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3				
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V				
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V			
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>		V		+	
Gragans	<i>Anser anser</i>					
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	BNG	BAV	TAK
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>					
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	3	3		+	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>		3			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>					
Kranich*	<i>Grus grus</i>			+		+
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3			
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		3			
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3			
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>				+	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>					
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>					
Rohrdommel*	<i>Botaurus stellaris</i>	V	3		+	+
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	1			+	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>					
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>					
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	3			+	
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V				
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>					
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>				+	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	2	1		+	
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	V	V			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3			
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>					
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>					
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>					
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V			+	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>					
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3		+	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>					
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>					
Wachtel	<i>Cortunix cortunix</i>		V			
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	V			+	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V			
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					
Zwergdommel*	<i>Ixobrychus minutus</i>	3	3		+	+
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2				

Rot hinterlegt: von beiden Kartierern erfasste Brutpaare, grün hinterlegt: von K&S Umweltgutachten erfasste Brutpaare, blau hinterlegt: von ECOLOGIE erfasste Brutpaare

RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019)

RL D: Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

Kategorien der Roten Listen: 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste (keine Kategorie der RL)

BNG: streng geschützt" nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG (= Anhang A der EG-ArtSchVO, ((EG) Nr. 338/97))

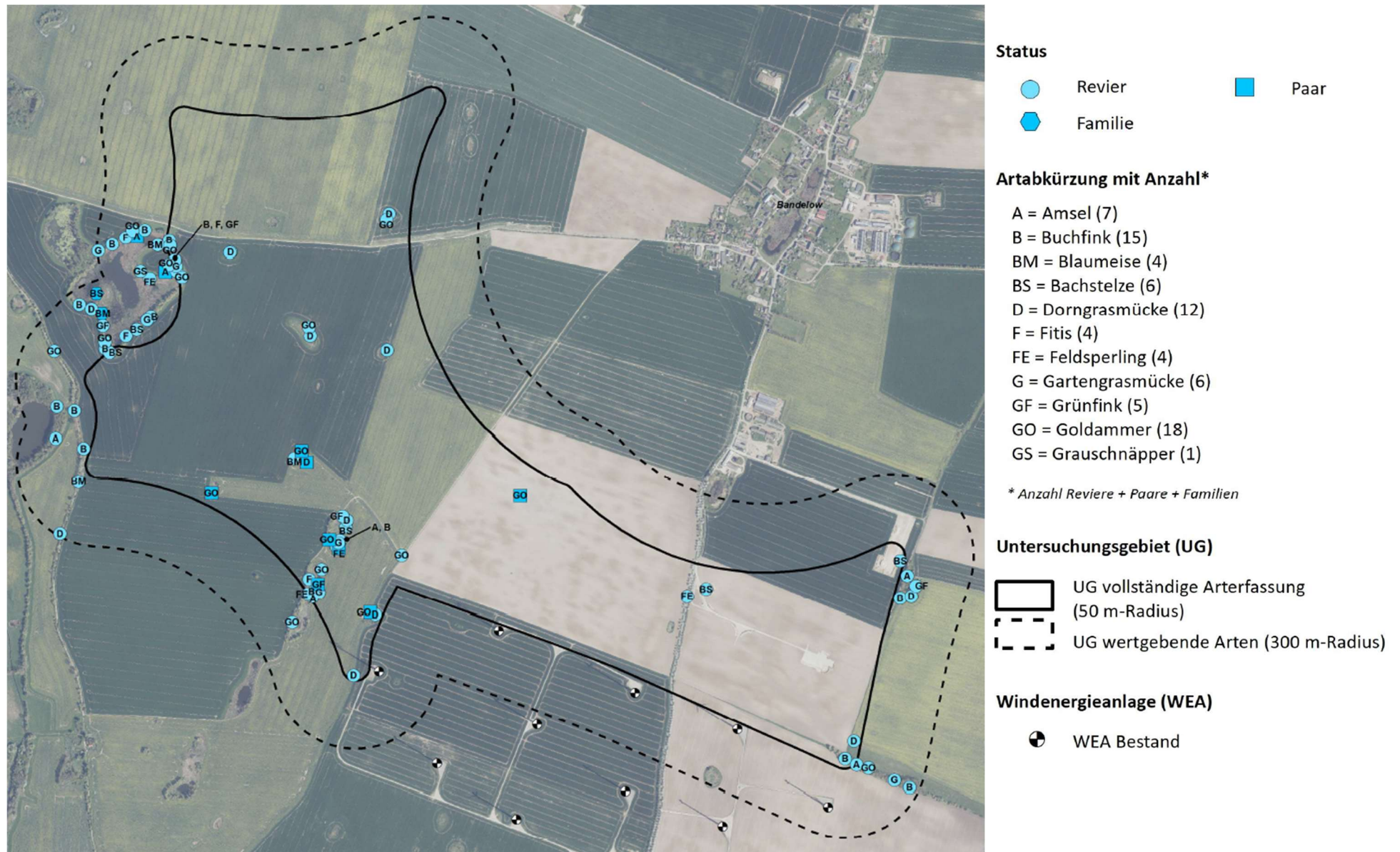


Abbildung 13: Karte D, Reviere Brutvögel – 2023, sonstige Arten (A bis G) , Quelle: K&S Umweltgutachten

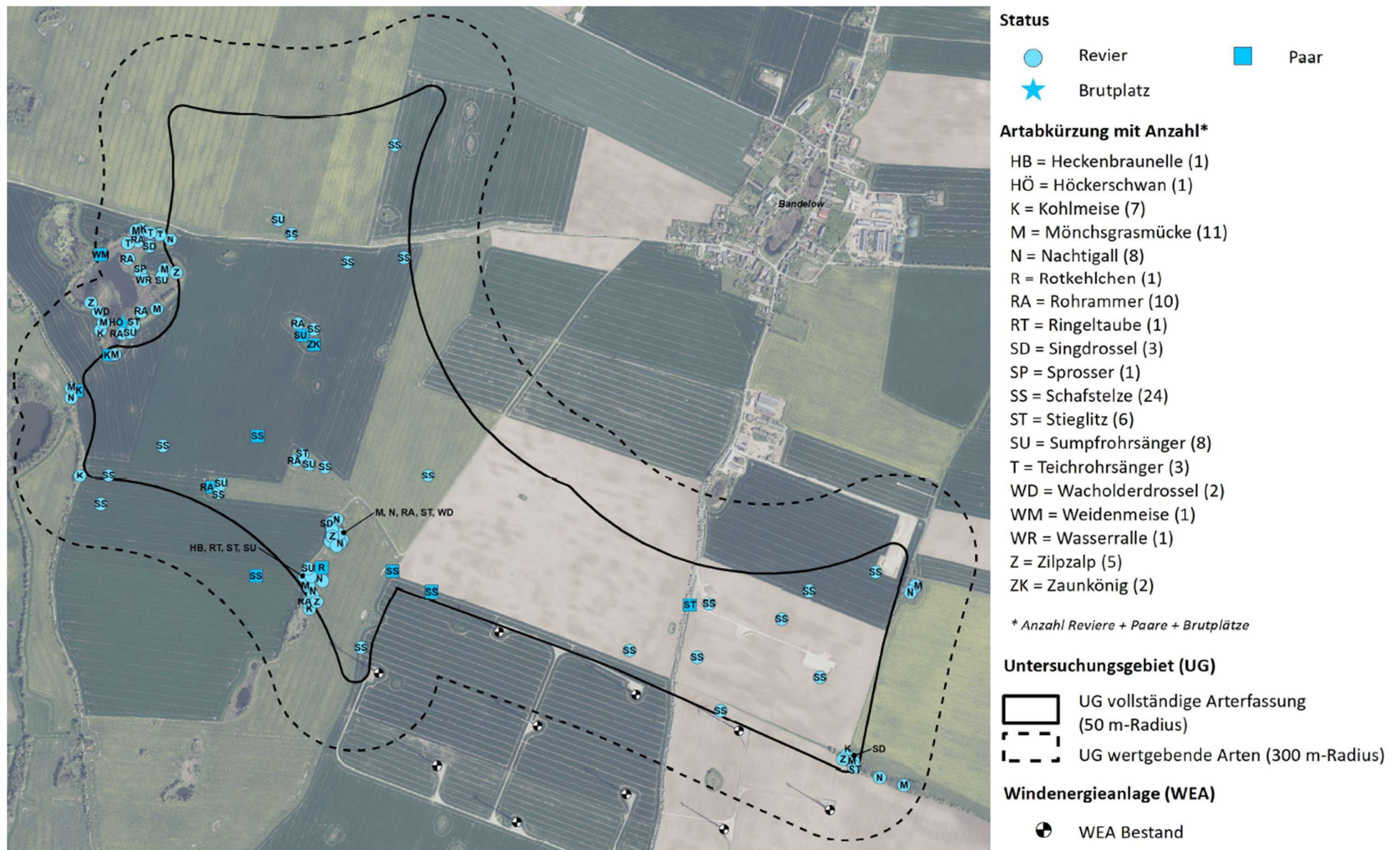


Abbildung 14: Karte E, Reviere Brutvögel – 2023, sonstige Arten (H bis Z) , Quelle: K&S Umweltgutachten

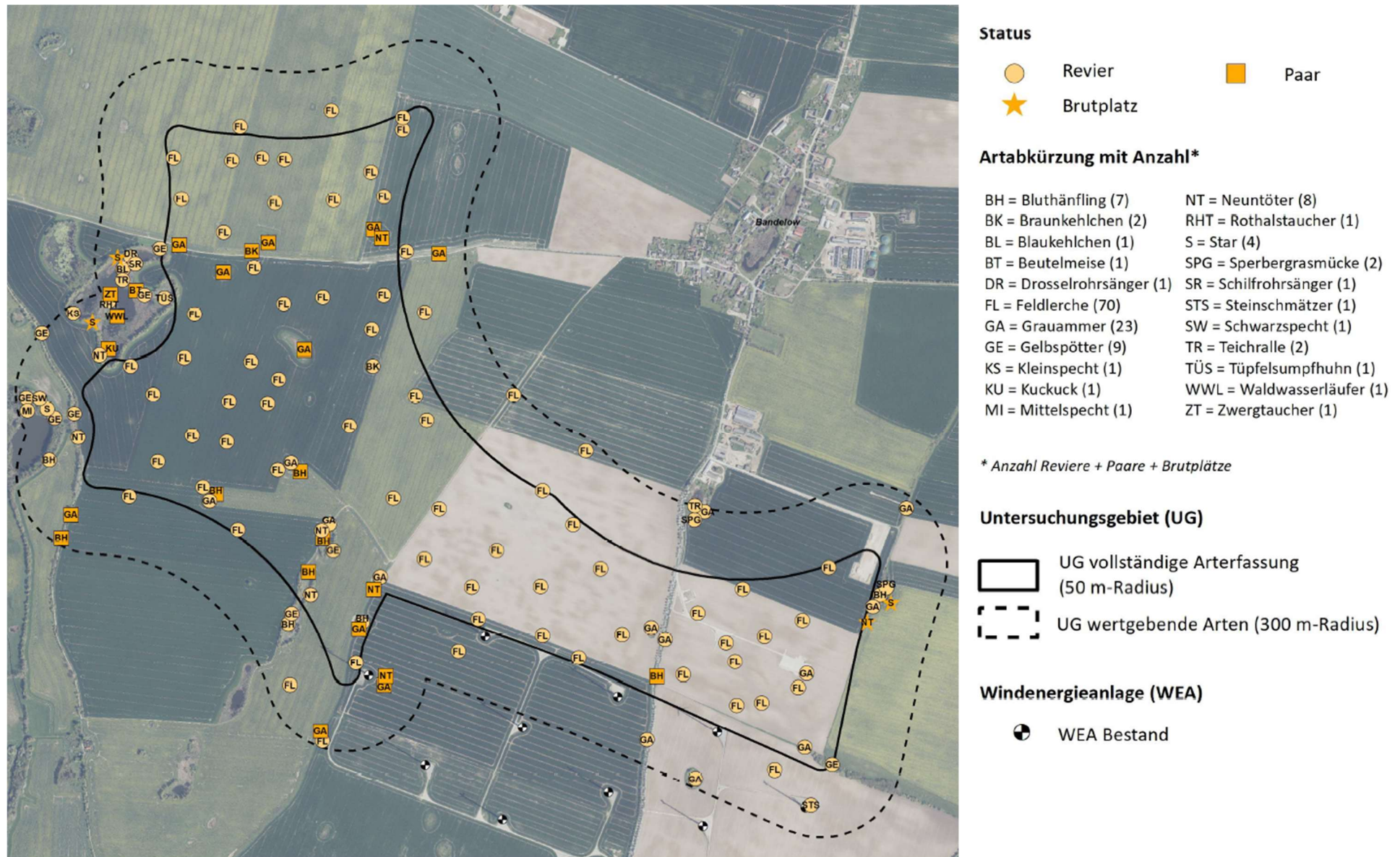


Abbildung 15: Karte C, Reviere Brutvögel – 2023, wertgebende Arten , Quelle: K&S Umweltgutachten

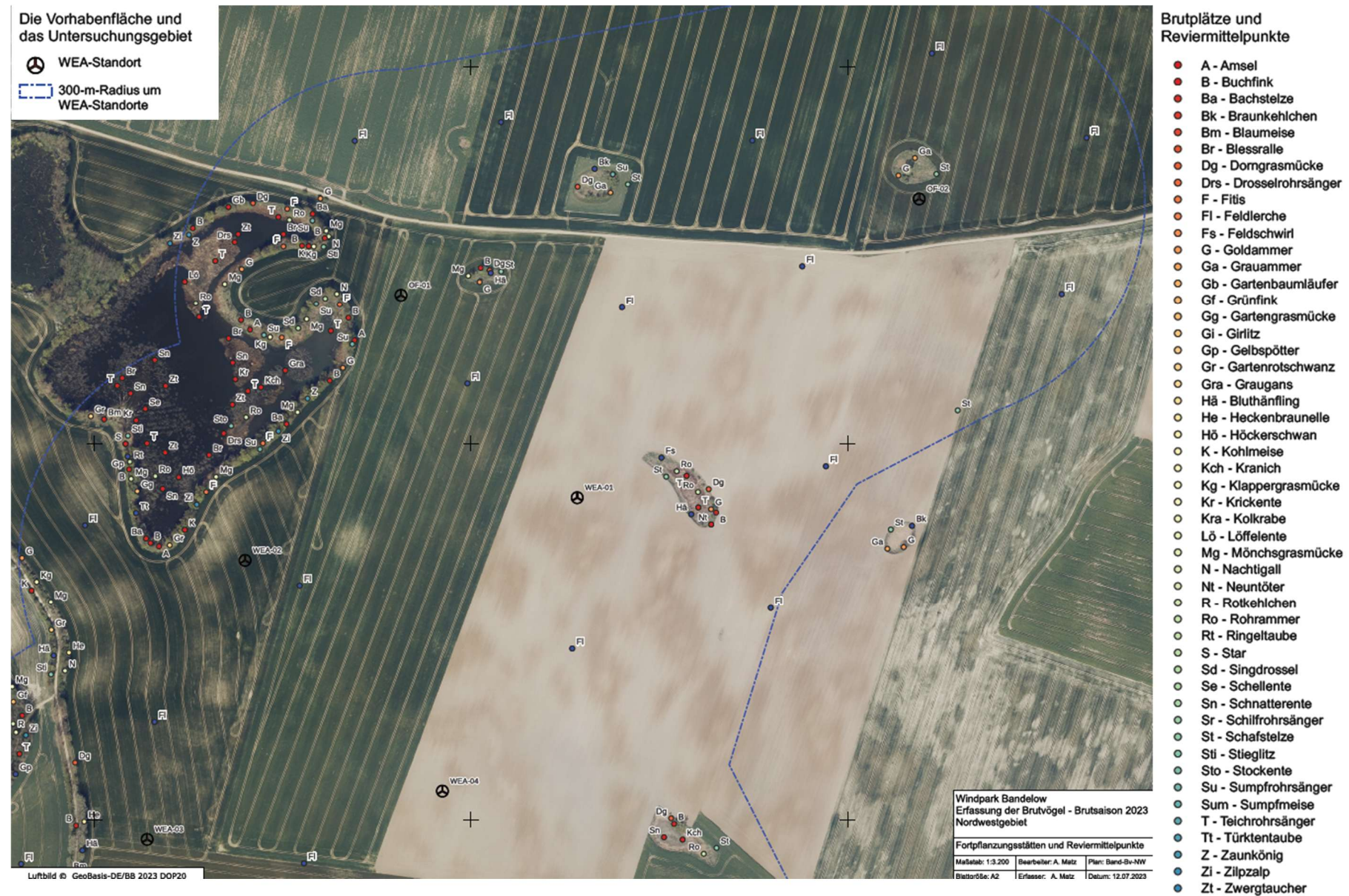


Abbildung 16: Plan Band-Bv-NW, Erfassung der Brutvögel, Brutsaison 2023, Nordwestgebiet, Quelle: ECOLOGIE

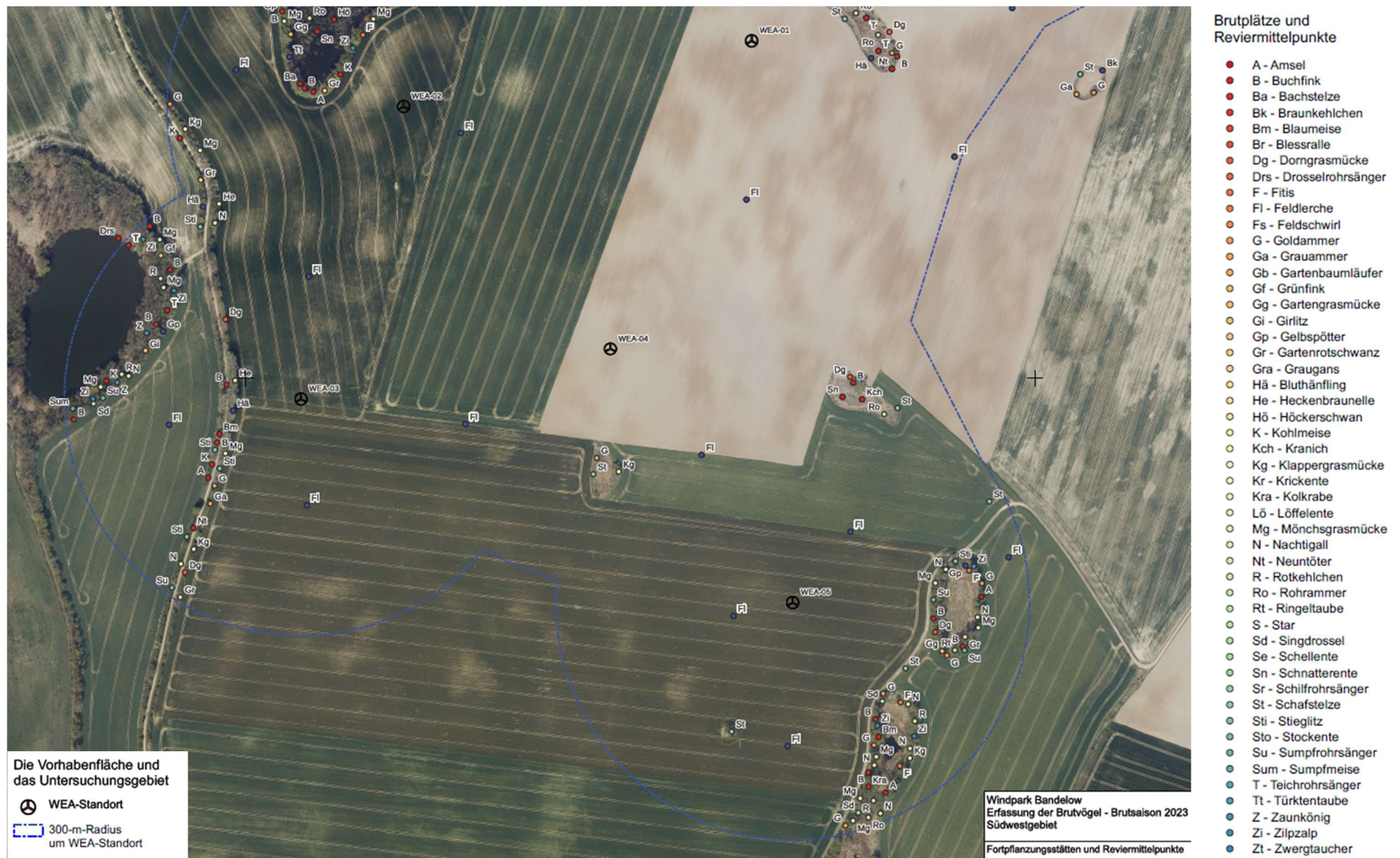


Abbildung 17: Plan Band-Bv-SW, Erfassung der Brutvögel, Brutsaison 2023, Südwestgebiet , Quelle: ECOlogie

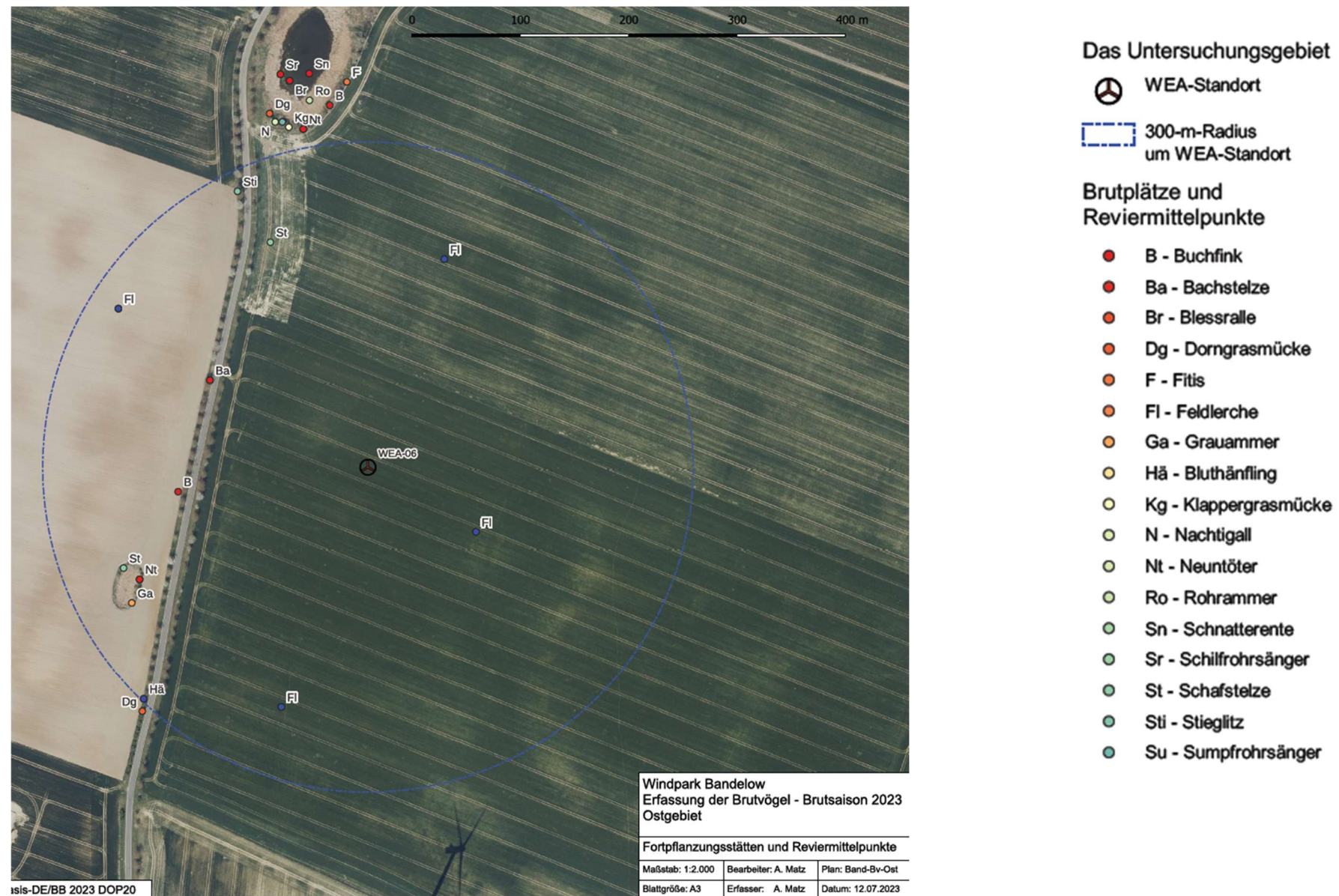


Abbildung 18: Plan Band-Bv-Ost, Erfassung der Brutvögel, Brutsaison 2023, Ostgebiet, Quelle: ECOLogie



Abbildung 19: Plan Band-Bv-Schutz, Erfassung der Brutvögel, Brutsaison 2023 , Gefährdung und besonderer Schutz, Quelle: ECOLOGIE

Bei den wertgebenden Arten bzw. Arten mit über die Saison hinaus geschützten Neststandorten war die Feldlerche mit bis zu 65 Brutpaaren innerhalb des Plangebietes am häufigsten vertreten. Außerdem wurden bis zu sechs Brutpaare bzw. Reviere der Bachstelze, bis zu 4 der Blaumeise, bis zu sieben des Bluthänflings, zwei des Braunkehlchens, bis zu drei des Drosselrohrsängers, vier des Feldsperlings, bis zu siebzehn der Grauammer, bis zu fünf des Gelbspöters, bis zu sieben der Kohlmeise, zwei der Krickente, bis zu sechs des Neuntöters, bis zu zwei des Stars, bis zu vier des Zwergtauchers und je maximal eines des Blaukehlchens, der Beutelmeise, des Feldschwirls, des Gartenbaumläufers, des Grauschnäppers, des Höckerschwans, des kleinen Sumpfhuhns, des Kleinspechtes, des Kolkrabens, des Kuckucks, der Löffelente, des Mittelspechtes, des Rothalstauchers, der Schellente, des Schilfrohrsängers, des Schwarzspechtes, der Sperbergrasmücke, des Steinschmätzers, der Teichralle, des Tüpfelsumpfhuhnes und des Waldwasserläufers kartiert.

Darüber hinaus wurden bis zu 7 Brutpaare der Amsel, 5 der Blessralle, bis zu 23 des Buchfinks, bis zu 10 der Dorngrasmücke, bis zu 10 des Fitis, bis zu 3 der Gartengrasmücke, 5 des Gartenrotschwanzes, bis zu 4 des Grünfinks, bis zu 16 der Goldammer, bis zu 2 der Heckenbraunelle, 7 der Klappergrasmücke, bis zu 17 der Mönchsgrasmücke, bis zu 12 der Nachtigall, bis zu 2 der Ringeltaube, 9 der Rohrammer, bis zu 4 des Rotkehlchens, bis zu 24 der Schafstelze, bis zu 6 der Schnatterente, bis zu 5 der Singdrossel, bis zu 8 des Stieglitzes, bis zu 11 des Sumpfrohrsängers, bis zu 11 des Teichrohrsängers, 2 der Wacholderdrossel, bis zu 4 des Zaunkönigs, bis zu 9 des Zipzalps und je maximal eines des Baumpiepers, des Girlitzes, der Graugans, des Schlagschwirls, des Sprossers, der Stockente, der Sumpfmeise, der Türkentaube, der Wachtel, der Wasserralle und der Weidenmeise kartiert.

Ergebnisse Großvögel

Nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 gelten als kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Brutvogelarten: Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Schreiadler (*Clanga pomarina*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbusard (*Pernis apivorus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Sumpfohreule (*Asio flammeus*). Dies gilt auch für Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Uhu (*Bubo bubo*) wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Nach Anlage 1 zum AGW-Erlass sind als störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg auch Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Zwergdommel (*Ixobrychos minutus*), Kranich (*Grus grus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Großtrappe (*Otis tarda*) und Wiesenbrüter zu betrachten. Es gelten folgende Prüfbereiche:

Tabelle 3:

Brutvogelarten	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Seeadler	500 m	2.000 m	5.000 m
Fischadler	500 m	1.000 m	3.000 m
Schreiadler	1.500 m	3.500 m	5.000 m
Wiesenweihe	400 m	500 m	2.500 m
Rohrweihe	400 m	500 m	2.500 m
Rotmilan	500 m	1.200 m	3.500 m
Schwarzmilan	500 m	1.000 m	2.500 m
Wanderfalke	500 m	1.000 m	2.500 m
Baumfalke	350 m	450 m	2.000 m
Wespenbussard	500 m	1.000 m	2.000 m
Weißstorch	500 m	1.000 m	2.000 m
Uhu	500 m	1.000 m	2.500 m
Schwarzstorch		1.000 m	
Rohrdommel		500 m	
Zwergdommel		500 m	
Kranich		500 m	
Ziegenmelker		500 m	
Auerhuhn	Einstandsgebiete	Verbindungskorridore	
Großtrappe	Brutgebiete und Wintereinstandsgebiete	Essentielle Wanderkorridore sowie 3.000 m Puffer um Brutgebiete	
Wiesenbrüter		Einzelgebiete entsprechend Karte „Brutgebiete der Wiesenbrüter“	

In nachfolgender Tabelle wird dargestellt, ob und in welchen Bereichen die o. g. Arten erfasst wurden:

Tabelle 4: kollisionsgefährdete und störungsempfindliche Brutvogelarten innerhalb des UG

Brutvogelarten	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Seeadler	-	-	-
Fischadler	-	-	-
Schreiadler	-	-	-
Wiesenweihe	-	-	-
Rohrweihe	-	-	ECOLogie 2023: 1. BF 1 -12, 14 und 15 2. BF 15, 13 -19
			ECOLogie 2024: 1. BF 1 -12, 14 und 15 2. BF 15, 13 -19,
	ECOLogie 2025: Teilbereiche BF 4 und 7	ECOLogie 2025: BF 4 und 7	ECOLogie 2025: BF 1 bis 19
Rotmilan	-	KS 2023, ECOLogie 2023, 2024: 1. Teilbereich BF 1 ECOLogie 2024: 2. - 3. -	KS 2023, ECOLogie 2023, 2024: 1. BF 1-16 ECOLogie 2024: 2. BF 1-19 3. BF 1 -12, 14 und 15

Schwarzmilan	-	-	-
Wanderfalke	-	-	-
Baumfalke	-	-	KS 2023: BF 1-12, 14, 15
Wespenbussard	-	-	-
Weißstorch	-	-	KS 2023, ECOLogie 2023: BF 2, 3, 5, 8, 12, 13, 16-18, Teilbereiche BF 19
Uhu	-	-	-
Schwarzstorch		-	
Rohrdommel		KS 2023: BF 4, Teilbereiche von BF 1, 3, 6, 7	
Zwergdommel		KS 2023: BF 4, 7, Teilbereiche von BF 1, 3, 6	
Kranich		KS 2023, ECOLogie 2023: 1. BF 4, 7, Teilbereiche von BF 1, 6 KS 2023/ ECOLogie 2023: 2. BF 6, 8, 9, Teilbereiche von BF 3, 5, 11, 4/ BF 9, 11, 12, 14, Teilbereiche von BF 6, 8, 15 ECOLogie 2023, 2024: 3. Teilbereich BF 14 ECOLogie 2024: 3. Teilbereich BF 14, 4. BF 4, 7, Teilbereich von BF 6, 10, 11 ECOLogie 2025: 4. BF 4, 7, Teilbereich von BF 6, 10, 11	
Ziegenmelker		-	
Auerhuhn	-	-	
Großtrappe	-	-	
Wiesenbrüter	-	-	

BF= Baufenster

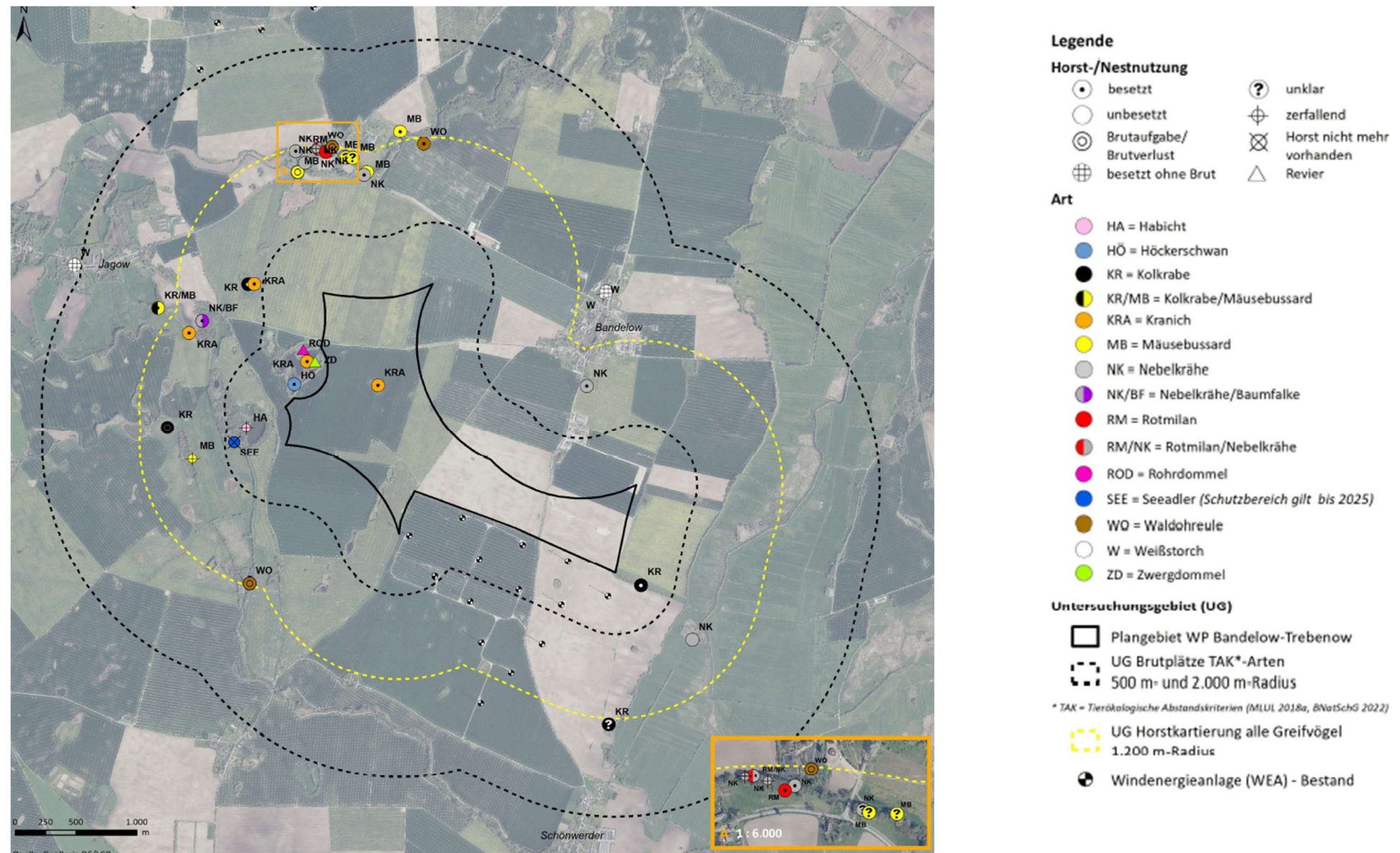


Abbildung 20: Karte B, Ergebnisse Groß- und Greifvogelkartierung – 2023, Quelle: K&S Umweltgutachten

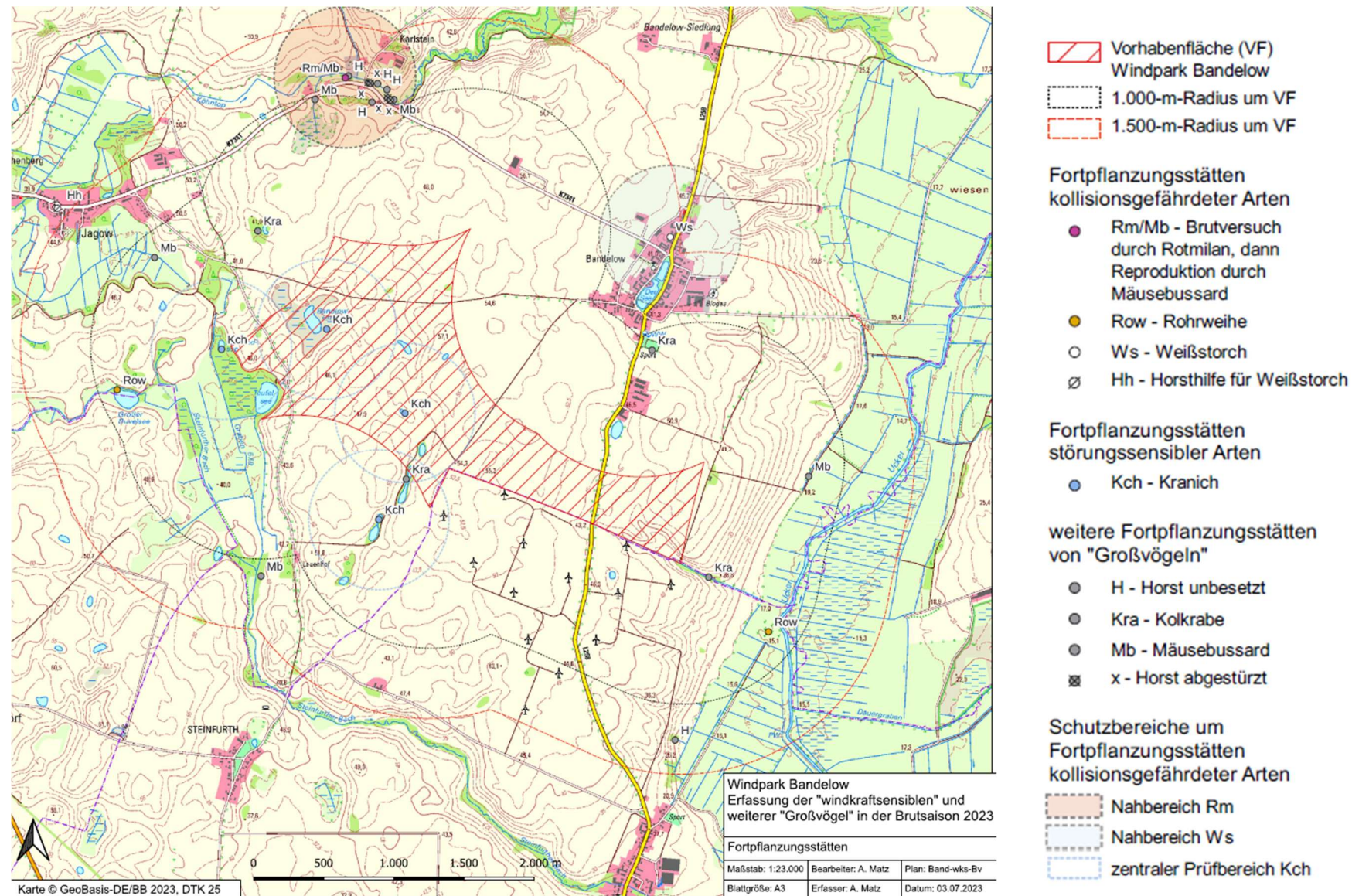


Abbildung 21: Plan Band-wks-BV, Erfassung der windkraftsensiblen und weiterer Großvögel, Brutsaison 2023, Quelle: ECOlogie

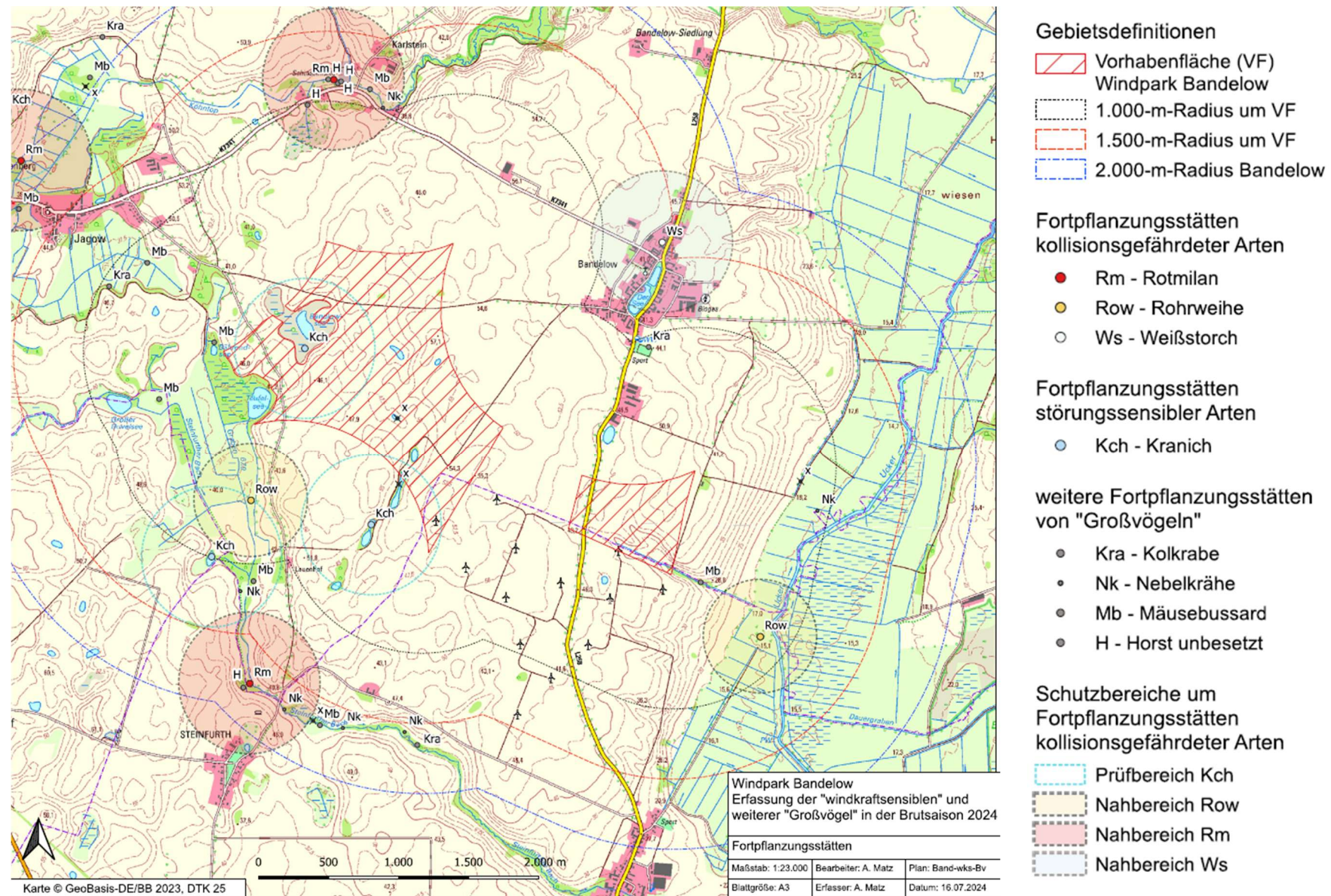


Abbildung 22: Plan Band-wks-BV, Erfassung der windkraftsensiblen und weiterer Großvögel, Brutsaison 2024, Quelle: ECOlogie

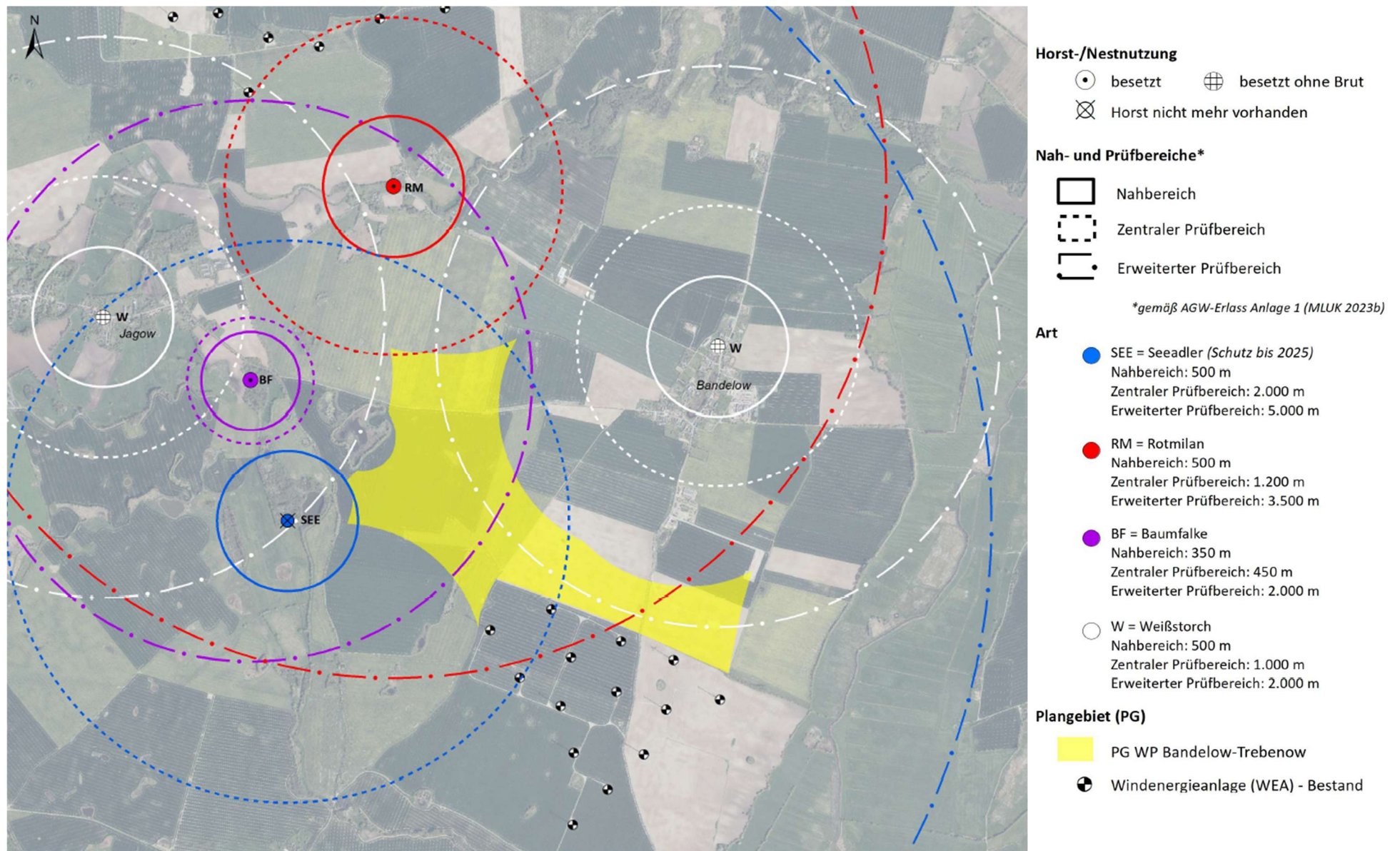


Abbildung 23: Karte F, 2023 Nah- und Prüfbereiche, SEE, RM, BF & W , Quelle: K&S Umweltgutachten

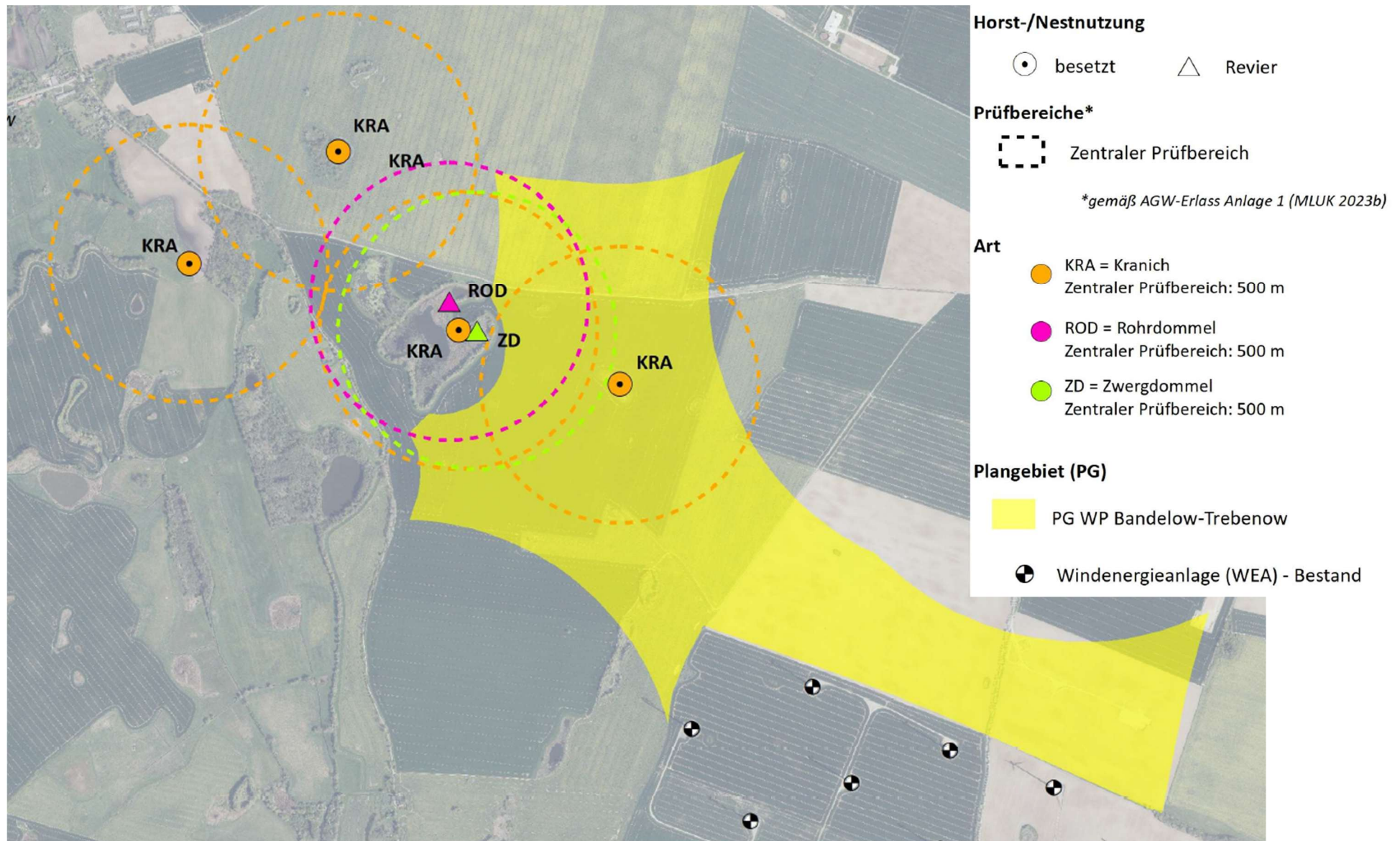


Abbildung 24: Karte G, 2023 Prüfbereiche, KRA, ROD & ZD , Quelle: K&S Umweltgutachten

Seite 60ff:Zug- und Rastvögel

Die Daten zur Avifauna werden folgendermaßen aktualisiert:

Grundlagen

Die Grundlagen für die Erfassung der Zug- und Rastvögel im Bereich des geplanten Windparks Bandelow-Trebenow, **Endbericht Saison 2023/ 2024 von K&S Umweltgutachten**, bilden der AGW-Erlass (MLUK 2023) mit den Anlagen

1 „Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sowie für störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg“ (TAK) (MLUK 2023) und

2 „Avifaunistische Untersuchungen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg (Untersuchungsanforderungen Vögel)“ (UaV) (MLUK 2023).

Das Untersuchungsgebiet ergab sich aus dem 1.000 m-Radius um das Plangebiet. Es wurden insgesamt 18 Begehungen durchgeführt, die sich gemäß den Vorgaben der UaV wie folgt auf die einzelnen Monate verteilen:

Herbstzug: 2 x September, 4 x Oktober, 2 x November und 1 x Dezember;

Wintergäste: 1 x Dezember, 2 x Januar; 1 x Februar

Frühjahrszug: 2 x Februar und 3 x März.

Das Hauptaugenmerk lag bei den Kartierungen auf den gemäß MLUL 2018 bzw. MLUK 2023 zu erfassenden Arten bzw. Artengruppen, d. h. Schwänen, Gänsen, Kranichen, sonstigen Wasservögeln und Limikolen sowie Greifvögel. Grundsätzlich wurden aber alle Beobachtungen dokumentiert.

Da das Vorhabensgebiet nicht in einem zentralen Prüfbereich von ausgewiesenen Schlafplätzen und Rastgebieten gemäß Karte „Rastgebietskulisse“ (LFU 2022, Anlage zur Anlage 1 des AWG-Erlasses) liegt, war die Sonderuntersuchung gemäß Kap. 4.2 UaV für dieses Planvorhaben nicht notwendig.

Ergebnisse

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 114 Vogelarten beobachtet, die als Zug- oder Rastvogel bzw. Wintergast eingeschätzt werden.

Folgende gemäß UaV (MLUK 2023) zu erfassenden Arten und planungsrelevante Arten gemäß TAK wurden dabei erfasst.

Tabelle 5: Auszug der im Untersuchungsgebiet „WP Bandelow-Trebenow“ von September 2023 bis März 2024 nachgewiesenen Zug- und Rastvögel: Darstellung der zu erfassenden Arten gemäß UaV und der planungsrelevanten Arten gemäß TAK (MLUK 2023) (kursiv)

Name	Wissenschaftlicher Name	RL	VRL	Status	Stetigk.	max. Anzahl ²	Bemerkung
<i>Höckerschwan*</i>	<i>Cygnus olor</i>			R / Ü	10 / 18 6 / 18 R 5 / 18 Ü	19 R 29 Ü	am 05.12. 29 fliegend; Rest <20 Ex.
<i>Singschwan</i>	<i>Cygnus cygnus</i>		+	R / Ü	6 / 18 2 / 18 R 6 / 18 Ü	76 R 90 Ü	<u>Rast:</u> 19.12.: 57 Ex.; 07.02.: 76 Ex. <u>Überflug:</u> 22.11.: 90 Ex.; 05.12.: 19 Ex.; 19.12.: 42 Ex.; 09.01: 49 Ex.; Rest <10 Ex.
<i>Zwergschwan</i>	<i>Cygnus cygnus</i>		+	R / Ü	3 / 18 1 / 18 3 / 18	5 R 16 Ü	<u>Rast:</u> 19.12.: 5 Ex. <u>Überflug:</u> 09.01: 16 Ex.; Rest <10 Ex.
<i>Tundrasaat- / Blässgans bzw. Nord. Gänse unbest.</i>	<i>Anser serrirostris</i> / <i>A. albifrons</i> / <i>Anser spec.</i>		+	R / Ü	12 / 18 5 / 18 R 11 / 18 Ü	270 R 1.565 Ü	<u>Rast:</u> 10.11.: 100 Ex.; 07.02.: 270 Ex. ; 16.02.: 219 Ex.; 28.02.: 83 Ex.; <u>Überflug:</u> 13.10.: 41 Ex. (+1.832 Ex. außer- halb); 24.10.: 1.565 Ex.; 31.10.: 762 Ex.; 10.11.: 844 Ex.; 22.11.: 73 Ex.; 09.01: 163 Ex.; 07.02.: 120 Ex.; 16.02.: 924 Ex. (+70 Ex. außerhalb); 28.02.: 467 Ex.; 08.03.: 90 Ex.; 16.03.: 1.079 Ex.
<i>Graugans</i>	<i>Anser anser</i>			R / Ü	15 / 18 8 / 18 R 13 / 18 Ü	270 R 178 Ü	<u>Rast:</u> 04.10.: 25 Ex.; 10.11.: 24 Ex.; 19.12.: 36 Ex.; 07.02: 270 Ex. ; 16.02.: 115 Ex.; 16.03.: 20 Ex.; 26.03.: 30 Ex. <u>Überflug:</u> 11.09.: 40 Ex.; 25.09.: 40 Ex. (+73 Ex. außerhalb); 04.10.: 178 Ex. ; 19.12.: 23 Ex.; 07.02: 41 Ex.; 16.02.: 32 Ex.
<i>Nilgans*</i>	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	III ^w		Ü	1 / 18	x	
<i>Schnatterente*</i>	<i>Anas strepera</i>			R / Ü	2 / 18	30	
<i>Pfeifente*</i>	<i>Ana penelope</i>			R	1 / 18	8	
<i>Krickente*</i>	<i>Anas crecca</i>	3		R / Ü	5 / 18	120 R	

Name	Wissenschaftlicher Name	RL	VRL	Status	Stetigk.	max. Anzahl ²	Bemerkung
Stockente*	<i>Anas platyrhynchos</i>			R / Ü	14 / 18	27	
Löffelente*	<i>Anas clypeata</i>			R	1 / 18	2	
Schellente*	<i>Bucephala clangula</i>			R	1 / 18	7	
Gänsesäger*	<i>Mergus merganser</i>			R / Ü	2 / 18	12	
Zwergtaucher*	<i>Tachybatus ruficollis</i>			R	4 / 18	7	
Kormoran*	<i>Phalacrocorax carbo</i>			R / Ü	7 / 18	121 Ü	22.11.: 121 Ex. ÜF
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>		+	R	1 / 18	1	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	+	W / D / N	9 / 18	4	max. 4 Ind. glz
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		+	D / N	4 / 18	2	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>			S / N / Ü	3 / 18	1	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			S / N / Ü	6 / 18	5	3-5 Ind. glz
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	+	N / D / Ü	11 / 18	9	max. 9 Ind. glz
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		+	D / N	1 / 18	1	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>		+	S / R / W / Ü	15 / 18	6	max. 6 Ind. glz / 15 Akt. (04.10.)
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	2		W / N / Ü	14 / 18	2	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			S / R / W / Ü	16 / 18	11	max. 11 Ind. (19.12.)
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	3	+	W / N / Ü	4 / 18	1	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>			Ü	1 / 18	1	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	V	+	W / R / N	4 / 18	1	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			S / R / W / Ü	17 / 18	3	max. 3 Ind. glz

Name	Wissenschaftlicher Name	RL	VRL	Status	Stetigk.	max. Anzahl ²	Bemerkung
Kranich	<i>Grus grus</i>		+	R / N / Ü	15 / 18 5 / 18 SP 11 / 18 R 15 / 18 Ü	1.200 SP 310 R 533 Ü	<u>Schlafplatz „Bandelowsee“:</u> 31.10.: 1.200 Ex.; 10.11.: 160 Ex.; 22.11.: 13; 16.02.: 25 Ex; 16.03.: 55 Ex.; <u>Rast:</u> 11.09.: 24 Ex.; 31.10.: 310 Ex.; 10.11.: 65 Ex.; 07.02.: 4 Ex.; 16.02.: 6 Ex.; 28.02.: 88 Ex.; 08.03.: 25 Ex.; 16.03.: 2 Ex.; <u>Überflug:</u> 11.09.: 147 Ex.; 25.09.: 85 Ex. (+99 Ex. außerhalb); 04.10.: 527 Ex.; (13.10.: 921 Ex. außerhalb); 24.10.: 204 Ex.; 31.10.: 397 Ex.; 10.11.: 533 Ex.; 07.02.: 115 Ex.; 16.02.: 79 Ex.; 08.03.: 465 Ex.; 16.03.: 54 Ex.; 26.03.: 99 Ex.
Wasserralle*	<i>Rallus aquaticus</i>	V		N	1 / 18	1	
Teichralle (Teichhuhn)*	<i>Gallinula chloropus</i>			N	3 / 18	3	
Blässralle (Blässhuhn)*	<i>Fulica atra</i>			N	1 / 18	x	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	+	N / R / Ü	5 / 18 4 / 18 R 1 / 18 Ü	98 R 10 Ü	10.11.: 98 Ex. R
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V		N / R / Ü	7 / 18 Ü 3 / 18 R 6 / 18 Ü	51 R 179 Ü	31.10.: 51 Ex. R + 56 Ex. Ü; 10.11.: 179 Ex. Ü
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>			Ü	2 / 18	5 Ü	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	V		R / D	2 / 18	3 R	
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>			Ü	1 / 18	3 Ü	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			R / D	3 / 18	2 R	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			Ü	1 / 18	1.000 Ü	26.03.: 1.000 Ex. Ü

Abkürzungsverzeichnis für Tab. 5

²Es handelt sich hierbei um die maximalen Tagessummen, bei den Greifvögeln handelt es sich um erfasste Aktivitäten und nicht um Individuen.

* sonstige Wasservögel

RL Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013): Kategorien der Roten Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, (V = Vorwarnliste (keine Kategorie der RL))

X^w = Nicht wandernde Vogelart, II^w = Wandernde, nicht regelmäßig auftretende Art; III/X^w = Nicht wanderndes, etabliertes Neozoon

VRL Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)

Status (auch Stetigk. und max. Anzahl) D Durchzügler, N Nahrungsgast, R Rast / Rastvogel, S Standvogel, SP Schlafplatz, Ü Gebiet nur überflogen, W Wintergast

Stetigk. Stetigkeit, Anzahl der Beobachtungen während der 18 Begehungen

max. Anzahl sind kursiv geschriebene Werte = Geschätzte Werte

Bemerkung Ex = Exemplare; Ind. = Individuen; glz. = gleichzeitig; ÜF = Überflug

Nach Anlage 1 zum AGW-Erlass sind für folgende Rastvögel im Land Brandenburg Abstandskriterien festgelegt worden: Kranich ab 3.300 Individuen, Kranich ab 20.000 Individuen, Waldsaatgans ab 420 Individuen, andere Gänse ab 5.500 Individuen, andere Gänse ab 20.000 Individuen, Sing- und Zwergschwan ab 350 Individuen und Wasservögel ab 1.500 Individuen.

Von den planungsrelevanten Arten gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses (MLUK 2023), d. h. von den Arten, für die Abstandskriterien festgelegt wurden, wurden Sing- und Zwergschwäne, Tundrasaat- und Blässgänse (bzw. Nordische Gänse), Graugänse und Kraniche im Untersuchungsgebiet beobachtet. Darüber hinaus sind Beobachtungen des Höckerschwans, des Goldregenpfeifers, des Kiebitz und vier weiterer Limikolenarten sowie der Lachmöwe und 14 Greifvogelarten, erwähnenswert. Dabei ist allerdings zu beachten, dass einige Arten nur vereinzelt bzw. in geringer Anzahl auftraten.

Im gesamten Untersuchungszeitraum wurden keine Beobachtungen gemacht, die auf TAK-relevante Nahrungsflächen oder regelmäßige Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Äsungsflächen schließen lassen.

Der „Bandelowsee“ wurde von bis zu 1.200 Kranichen und max. 120 Exemplaren verschiedener Entenarten als Schlafplatz genutzt. Diese Rastzahlen liegen weit unterhalb der für die Ausweisung von zentralen Prüfbereichen um Schlaf- und Rastplätze maßgeblichen Schwellenwerte (MLUK 2023).

Das Rastgeschehen erfolgte, insbesondere für die Region und die Nähe zum „Holzendorfer See“, der ca. 3,5 km südwestlich des Plangebietes liegt, in auffällig geringem Umfang (Tagesmaxima: Singschwan 76, Zwergschwan einmalig 5, Nordische Gänse 270, Graugans

270, Kranich 310). Damit liegen die beobachteten Rastzahlen weit unterhalb der TAK-relevanten Größenordnungen.

Der „Holzendorfer See“ gilt als Schlafplatz von mehr als 350 Sing- und/ oder Zwergschwänen sowie mindestens 5.500 Gänsen, mit einem zentralen Prüfbereich von 2.000 m. Er ist zudem als Schlafplatz von „Wasservögeln“ allgemein mit einem zentralen Prüfbereich von 1.000 m versehen. Die nächstgelegenen ausgewiesenen TAK-relevanten Schlafgewässer sind der „Blindower See“, ca. 3,5 km südöstlich des Plangebiets (Schlafplatz „Wasservögel“) sowie der „Unteruckersee“, ca. 10 km südlich (Schlafplatz „Gänse“ und „Wasservögel“).

Die Tagesmaxima bei den Flugaktivitäten betrugen: Singschwan 90, Zwergschwan 16, Nordische Gänse 1.565, Graugans 178, Kranich 533 und lagen damit deutlich unterhalb der TAK-relevanten Größenordnungen.

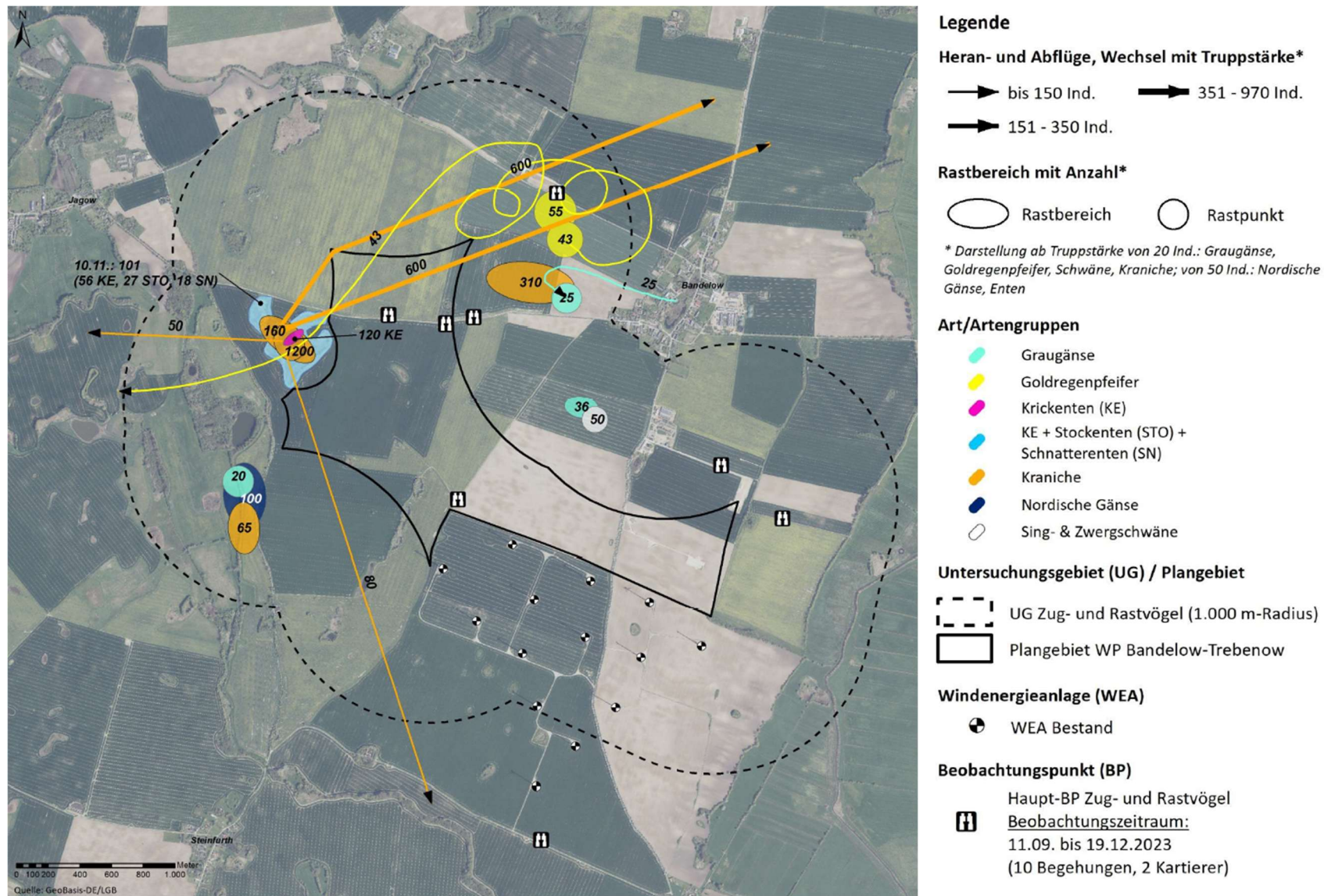


Abbildung 25: Karte C, Rastgeschehen Herbst 2023 , Quelle: K&S Umweltgutachten

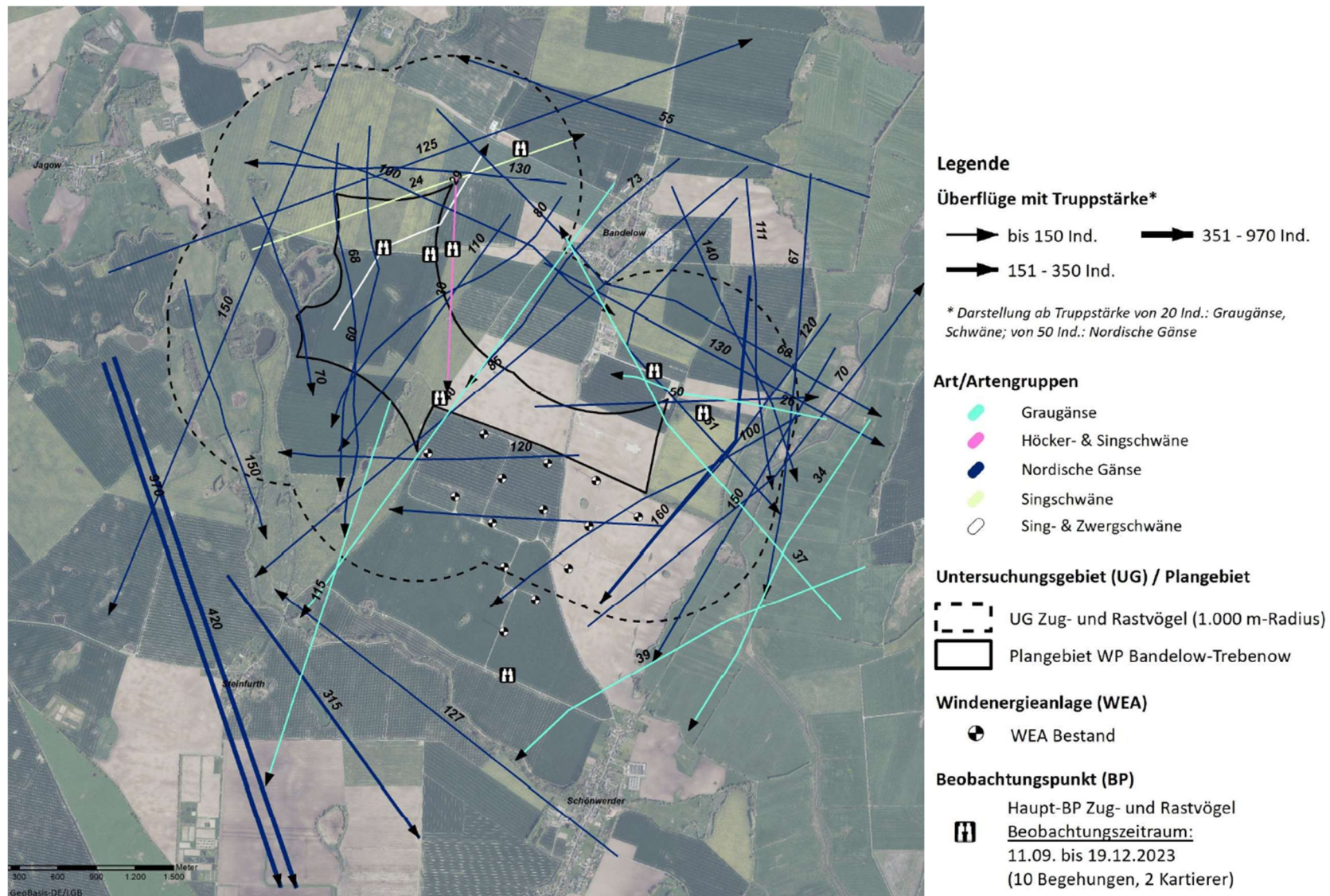


Abbildung 26: Karte D, Zuggeschehen Herbst 2023, Nordische Gänse, Graugänse, Schwäne, Quelle: K&S Umweltgutachten

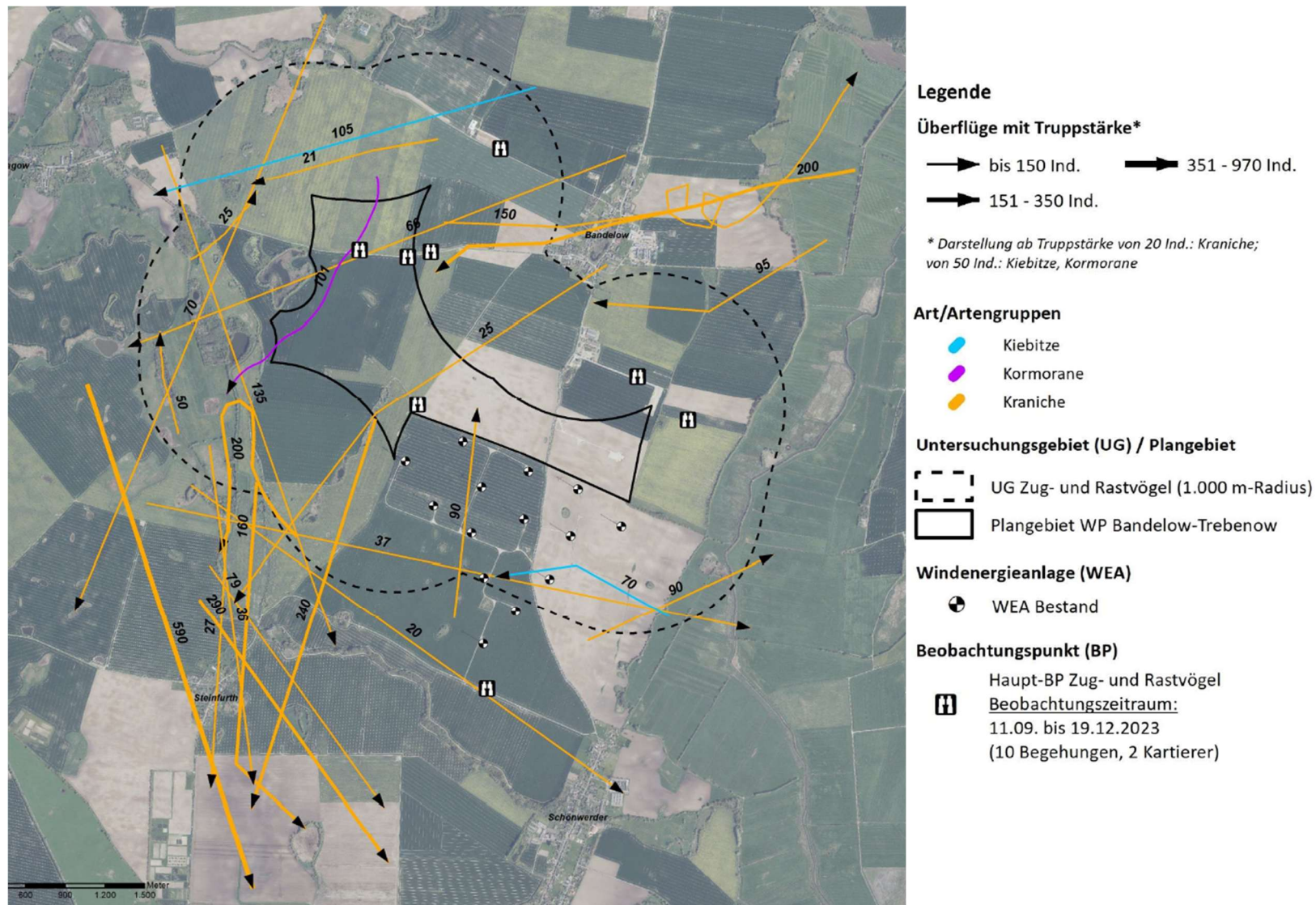


Abbildung 27: Karte E, Zuggeschehen Herbst 2023, Kiebitze, Kormorane, Kraniche, Quelle: K&S Umweltgutachten

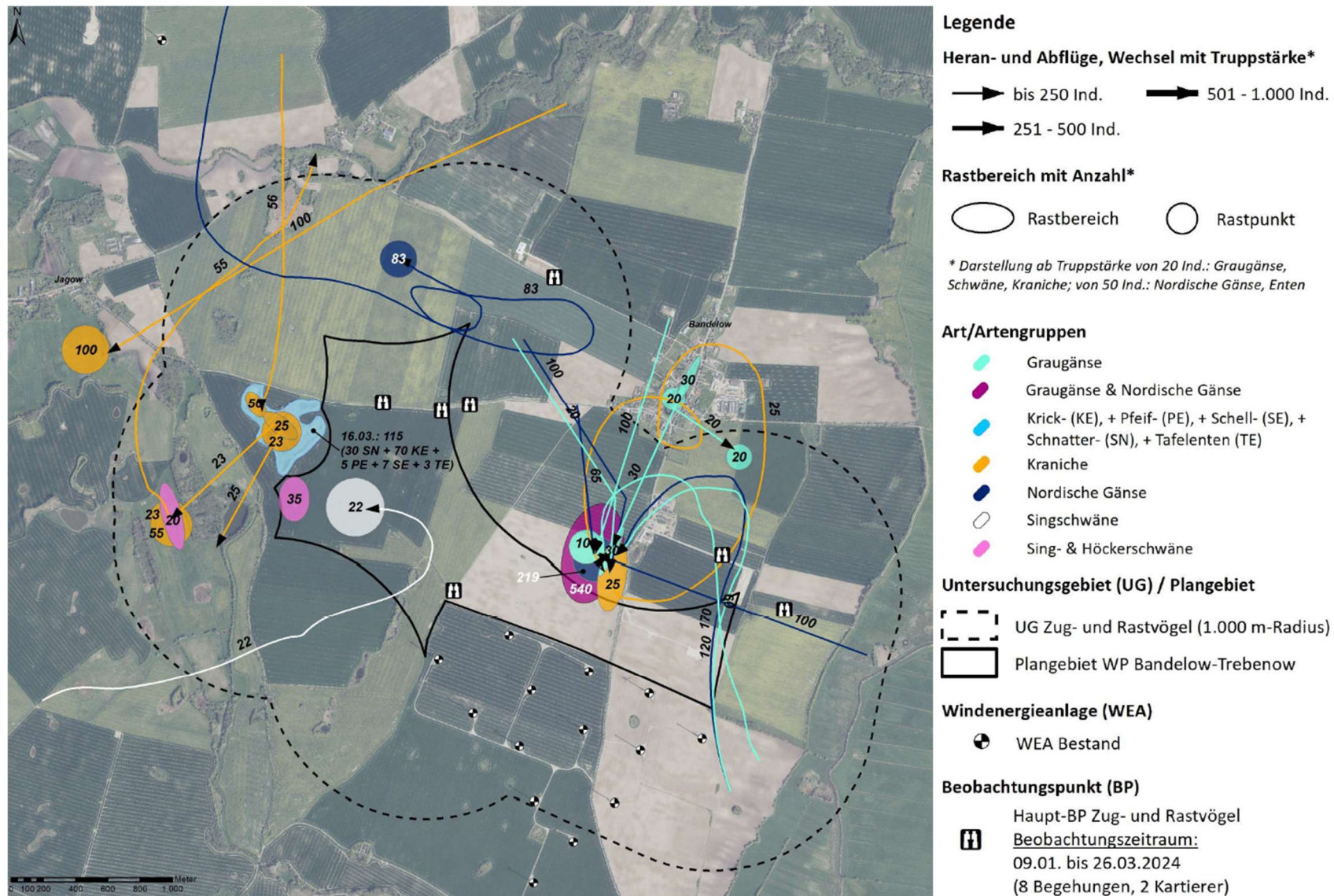


Abbildung 28: Karte F, Rastgeschehen Frühjahr 2024 , Quelle: K&S Umweltgutachten

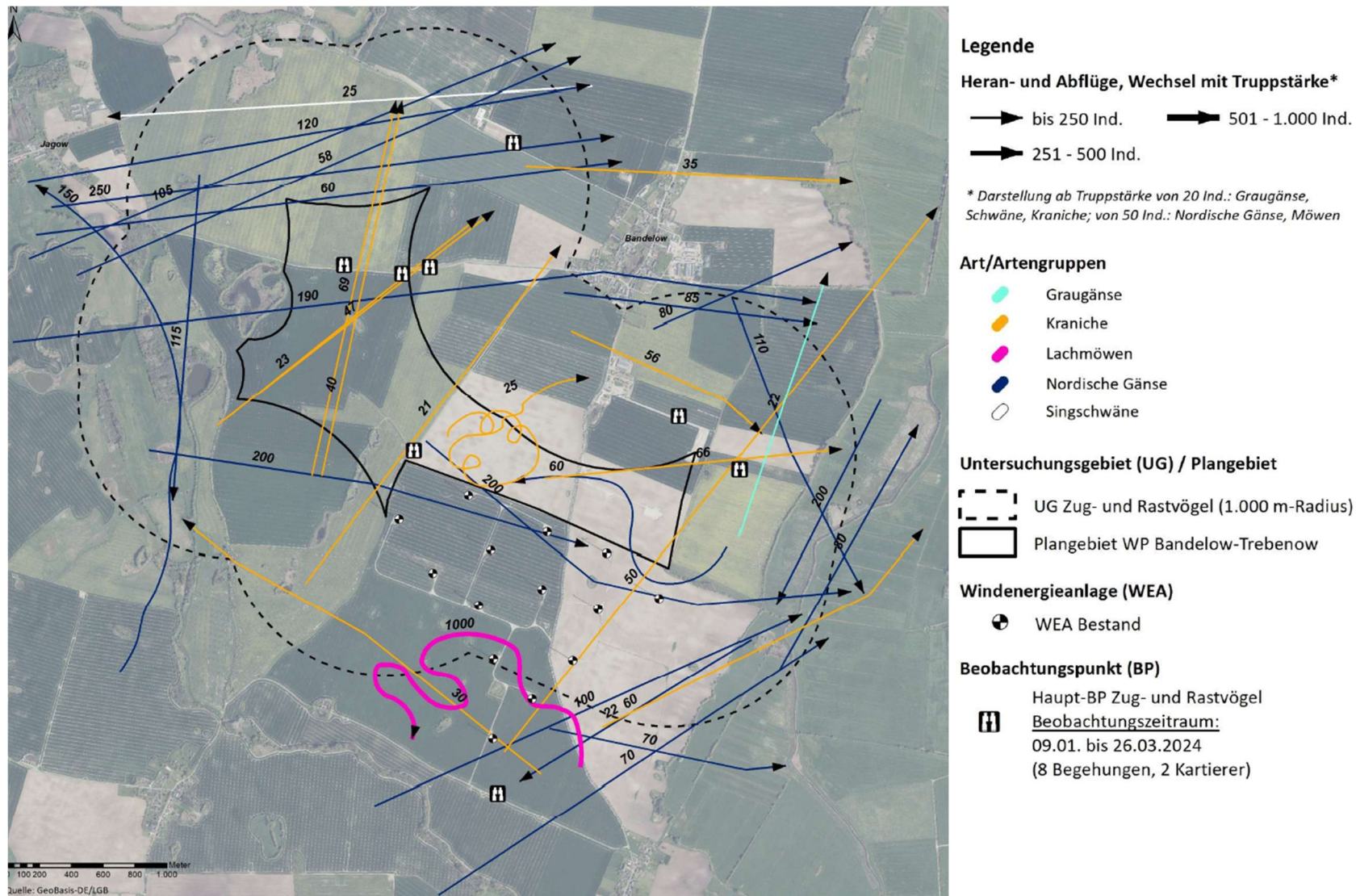


Abbildung 29: Karte G, Zuggeschehen Frühjahr 2024 , Quelle: K&S Umweltgutachten

Seite 62ff:

Prognose

Innerhalb des B-Plan-Gebietes sind derzeit sieben perennierende und sechs temporäre Kleingewässer vorhanden, die einschließlich ihrer Ufervegetation nach § 32 BbgNatSchG (§ 18 BbgNatSchAG) geschützt sind. Das wird in die aktuelle B-Plan-Zeichnung übernommen. In Bezug auf die Beeinträchtigung ergeben sich keine Änderungen.

Durch die Überarbeitung des B-Planes ergeben sich in Bezug auf die Allee keine weiteren Beeinträchtigungen.

Die Einschätzung des Umweltberichtes (S.32), wonach eine erhebliche Gefährdung der Pflanzen und Pflanzengesellschaften bei dem geplanten Vorhaben auszuschließen ist, soweit die Kompensations- und Verminderungsmaßnahmen (Kabelverlegung) eingehalten werden, behält uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

Fledermäuse

Die Abbildung 13 auf Seite 64 wird durch folgende Abbildung ersetzt:



Abbildung 30: Funktionsräume besonderer Bedeutung im B-Plan-Gebiet und angrenzend, eigene Darstellung 20.08.2026

Danach befindet sich lediglich das Baufenster 13 und Teilbereiche des Baufensters 19 innerhalb eines Funktionsraumes allgemeiner Bedeutung. Alle anderen Baufenster liegen innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung.

Der Abschaltzeitraum von WEA in Funktionsräumen besonderer Bedeutung umfasst nach der Anlage 3 zum AGW-Erlass (MLUK, 2023) die Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. In Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung wird der Abschaltzeitraum auf die Schwärm- und Zugzeiten vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. eines Jahres beschränkt.

In beiden Funktionsräumen gelten folgende Parameter für die Abschaltung:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit ≤ 6 Meter / Sek;
- Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h

In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung).

Bei Einhaltung der oben dargestellten Maßnahmen gehen für Fledermäuse **keine erheblichen Beeinträchtigungen** durch die geplanten WEA aus.

Seite 65:

Kleinvögel

Der Satz „*Falls Bauarbeiten innerhalb des Baufensters 15 in einem Abstand von weniger als 20 m zu den Gehölzbeständen durchgeführt werden sollen, kann es zu Beeinträchtigungen des Bluthänflings während der Brutperiode kommen.*“ wird geändert in: „*Falls Bauarbeiten während der Brutzeit innerhalb des Baufensters 15 in einem Abstand von weniger als 30 m zu den Gehölzbeständen und 40 m zu den Brachen durchgeführt werden sollen, kann es zu Beeinträchtigungen des Neuntöters bzw. der Grauammer während der Brutperiode kommen. Gleiches gilt in Bezug auf den Neuntöter bei Bauarbeiten in den Baufenstern 5 und 7 sowie für die Grauammer bei Bauarbeiten in den Baufenstern 4, 5 und 8. Bei Bauarbeiten während der Brutzeit innerhalb des Baufensters 8 kann es zudem, falls die Bauarbeiten in einem Abstand von weniger als 40 m zu den Brachen durchgeführt werden sollen, zu Beeinträchtigungen des Braunkehlchens kommen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.*“

Seite 66:Kranich

Der Absatz: „Nach den o. dargestellten Bestandserfassungen ... für Bauarbeiten in den Baufenstern der WEA 1, 3, 4, 6- 12, 14 und 15 einschließlich der Zuwegung und der Lagerflächen Bauzeitenregelungen stattfinden.“ wird wie folgt geändert: „Nach der Anlage 2 des AGW-Erlasses sind bei Arten mit wechselnden Horststandorten (hierzu ist - insbesondere in den letzten doch sehr trockenen Jahren – auch der Kranich zu zählen) nur zeitnah erhobene Daten zu Grunde zu legen. Daher werden bei dem Kranich nur die Erfassungen aus den Jahren 2024 und 2025 ausgewertet. Danach kann davon ausgegangen werden, dass sich innerhalb des westlichen Bereiches des Plangebietes bzw. des direkt angrenzenden Umfeldes 2 Kranichbrutpaare aufhalten, wobei die Standorte innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung wechseln können. Nach dem AGW-Erlass ist um das Verbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 einzuhalten, ein Abstand von 500 m zu den Brutplätzen der Kraniche freizuhalten oder aber ein neues naturnahes Kleingewässer anzulegen. Die Baufenster 4, 6, 7, 9 - 12, 14 sowie Teilbereiche der Baufenster 8 und 15 liegen damit innerhalb der 500 m-Schutzbereiche nach Anlage 1 des AGW-Erlasses. Für die beiden Kranichbrutplätze sind somit als CEF-Maßnahmen zwei neue Brutplätze zu schaffen. Da man nicht vorhersagen kann, ob die CEF-Maßnahmen wirklich angenommen werden, müssen, um die eventuell noch im Plangebiet oder seiner unmittelbaren Umgebung brütenden Paare nicht zu stören, für Bauarbeiten in den Baufenstern 4, 6, 7, 9 - 12, 14 sowie gegebenenfalls 8 und 15 einschließlich der Zuwegung und der Lagerflächen Bauzeitenregelungen stattfinden.“

Entsprechend wird die Abbildung 14 des Umweltberichtes durch die Abbildung 31 auf Seite 53 dieser Anpassung ersetzt.

Seite 68:Rohrweihe

Der Absatz zur Rohrweihe wird durch folgenden Absatz ersetzt: „Teilbereiche der Baufenster 4 und 7 liegen innerhalb des Nahbereiches eines von ECOLOGIE 2025 erfassten Rohrweihenbrutplatzes. Beide Baufenster liegen außerdem in dem zentralen Prüfbereich. Da die äußere Grenze des Plangebietes etwa 65 km von der Küste entfernt liegt, würde die Art nur als kollisionsgefährdet eingestuft, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 30 m betragen würde. Dies ist durch eine entsprechende Festsetzung innerhalb des B-Planes ausgeschlossen, sodass die Rohrweihe durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.“

Rotmilan

Der Absatz „In der TAK BB ist für den Rotmilan ... Der Schutzabstand von 1.000 m wird eingehalten.“ wird durch folgenden Absatz ersetzt: „Teilbereiche des Baufensters 1 liegen innerhalb des zentralen Prüfbereiches um den Rotmilanhorst. Die Baufenster 1 bis 16 sowie Teilbereiche des Baufensters 17 befinden sich innerhalb des erweiterten Prüfbereiches.“

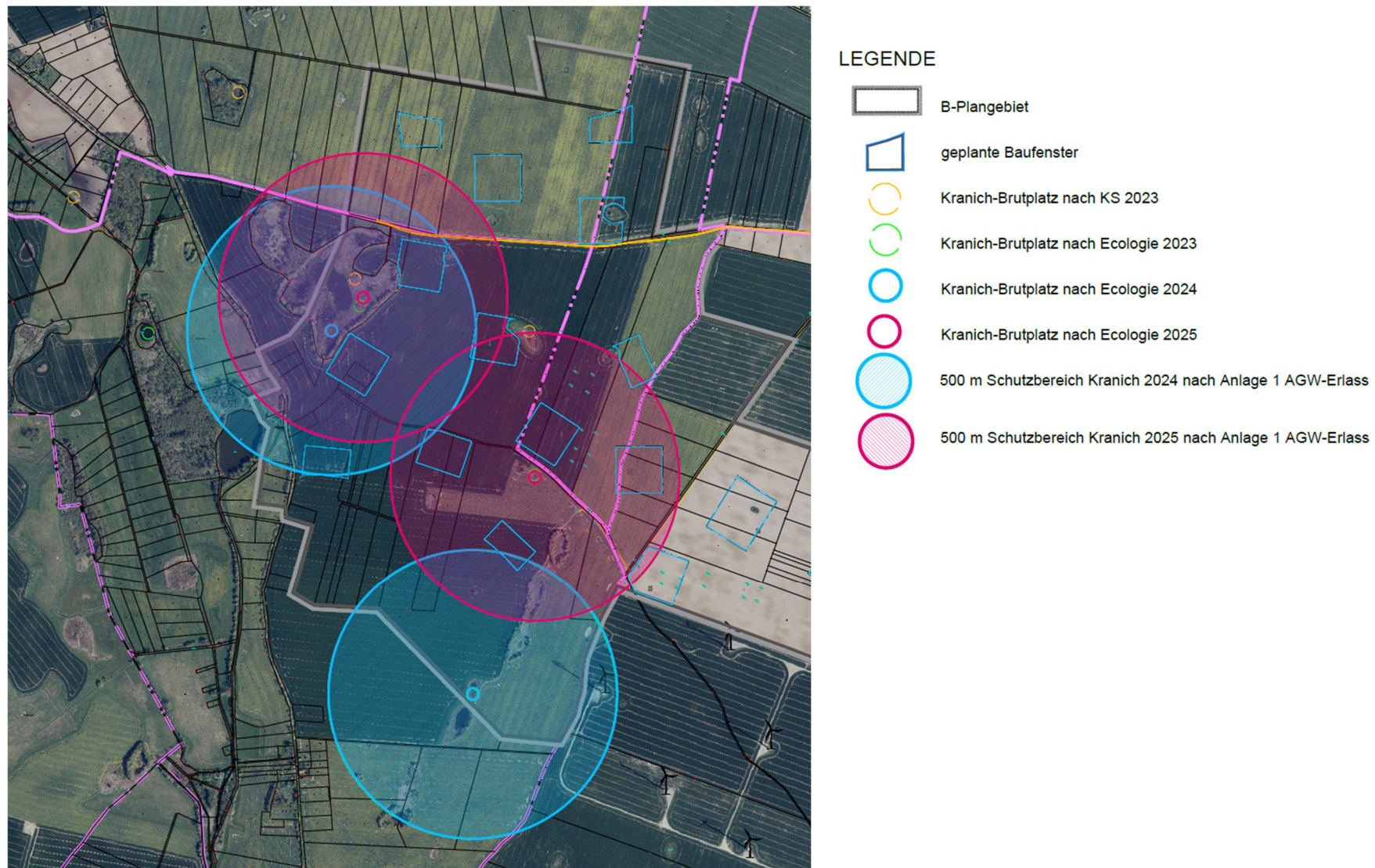


Abbildung 31: Auszug aus Konfliktplan Kranich, PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, 2026



Abbildung 32: Auszug aus Konfliktplan Rotmilan , PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, 2026

Seite 69:Weißstorch

Der Absatz „Die vier kartierten Weißstorchhorste ... betriebsbedingten Kollisionsgefährdung somit nicht zu erwarten.“ wird durch folgenden Absatz ersetzt: „Die Baufenster 2, 3, 5, 8, 12, 13, 16-18 sowie Teilbereiche des Baufensters 19 liegen innerhalb des erweiterten Prüfbereiches um den Weißstorchhorst in Bandelow. Die Nahrungsflächen der Bandelower und Schönwerder Störche scheinen schwerpunktmäßig eher in den Uckerwiesen zu liegen. Eine signifikante Zunahme der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung ist somit nicht zu erwarten.“

Seite 72ff:

Die Einschätzung, dass der Verlust von Tierlebensräumen, insbesondere von Vögeln, durch CEF- und Kompensations- sowie Vermeidungsmaßnahmen ausgeglichen werden muss und dass bei Einhaltung der dargestellten Maßnahmen für die Avifauna keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA ausgehen, trifft zu.

Amphibien

Der Absatz „Bauarbeiten (inklusive Lagerflächen, Stellflächen, Kabelverlegung), ... könnten Lebensräume der Rotbauchunke oder der Knoblauchkröte beeinträchtigen.“ wird durch folgenden Absatz ersetzt: „Bauarbeiten (inklusive Lagerflächen, Stellflächen, Kabelverlegung, Wegebau), die im Zusammenhang mit den Baufeldern 3, 6, 8, 9 und 15 in einer Entfernung von unter 20 m zu den Gewässern bzw. dem Steinwall stattfinden, könnten Lebensräume der Rotbauchunke oder der Knoblauchkröte beeinträchtigen.“

Abbildung 16 des Umweltberichtes wird durch die nachfolgende Abbildung ersetzt:

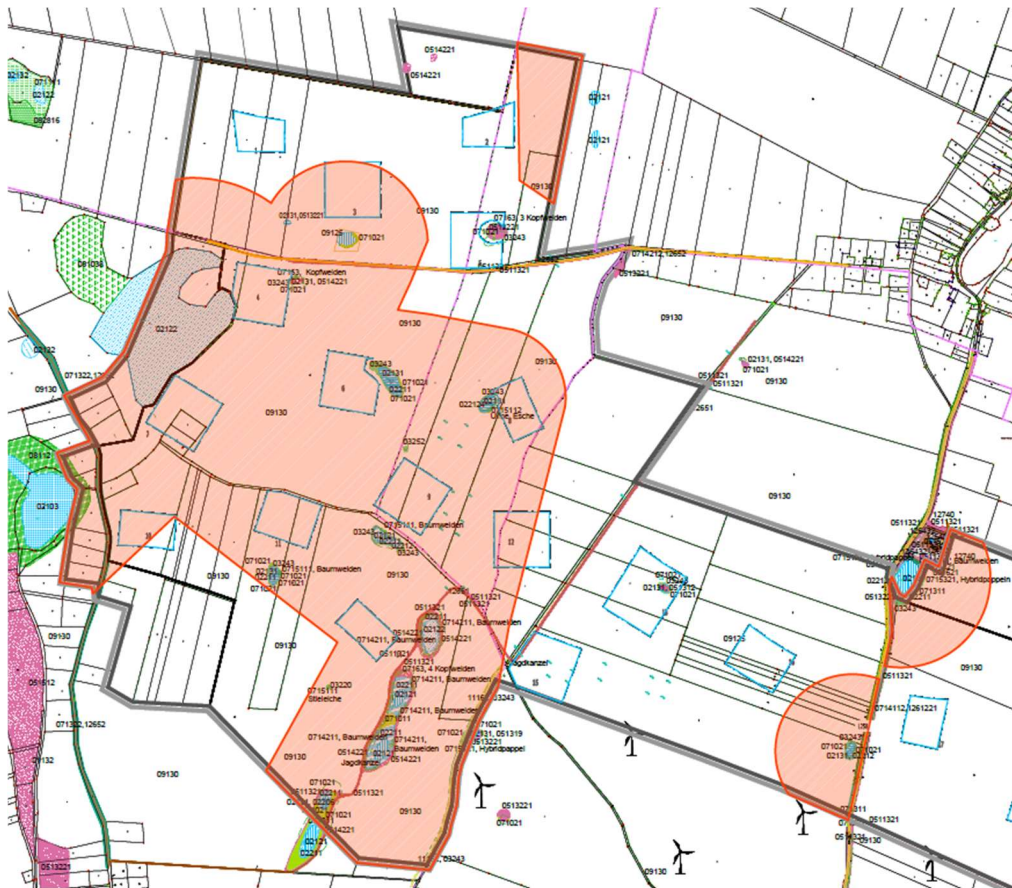


Abbildung 33: Auszug aus dem Konfliktplan, Bl. 2.2 Amphibien , PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, 2026

Auch bei der Planänderung ist eine erhebliche Gefährdung der einzelnen Tierarten bei dem geplanten Vorhaben auszuschließen, soweit die Kompensations- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden.

3.1.8 Kapitel 4.2.3 Natura 2000-Gebiete, FFH-Vorprüfung

Seite 73ff:

Auch bei dem Bau von WEA, die höher als 230 m sind und bei dem Bau von Batterieespeichern im Bereich der Baufenster ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auszuschließen.

3.1.9 Kapitel 4.3 Schutzgut Boden

Seite 103ff:

Prognose

Der Satz „Die Beeinträchtigung des Bodens liegt im Bodenabtrag und in der (Teil-)Versiegelung durch Mastfuß und Zuwegung.“ wird geändert in „Die Beeinträchtigung des Bodens

liegt im Bodenabtrag und in der (Teil-)Versiegelung durch Mastfuß, Batteriespeicher und Zuwegung.“

Der Satz *„Je Baufenster dürfen durch die Fundamente für die WEA maximal 665 m² Grundfläche überbaut werden.“* wird geändert in *„Je Baufenster dürfen durch die Fundamente für die WEA und die Batteriespeicher maximal 665 m² Grundfläche überbaut werden.“*

Tabelle 16 des Umweltberichtes wird durch folgende Tabelle ersetzt

Tabelle 6: Übersicht Versiegelungen

	Anzahl	Größe je Einheit	Fläche gesamt
Vollversiegelung			
WEA (einschl. Batteriespeicheranlagen)	19	665 m ²	12635,00 m ²
Übergabestationen	4	25 m ²	100,00 m ²
Vollversiegelung gesamt			12735,00 m ²
Teilversiegelung			
Kranstellflächen	19	2.760 m ²	52440,00 m ²
Wege	Psch.		41472,00 m ²
Teilversiegelung gesamt			93912,00 m ²

3.1.10 Kapitel 4.6 Schutzgut Landschaft

Seite 109f:

Der Satz *„Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Freiraumverbundes nach LEP-B-B.“* wird geändert in *„Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Freiraumverbundes nach LEP HR.“*

Abbildung 19 des Umweltberichtes wird durch die nachfolgende Abbildung ersetzt:

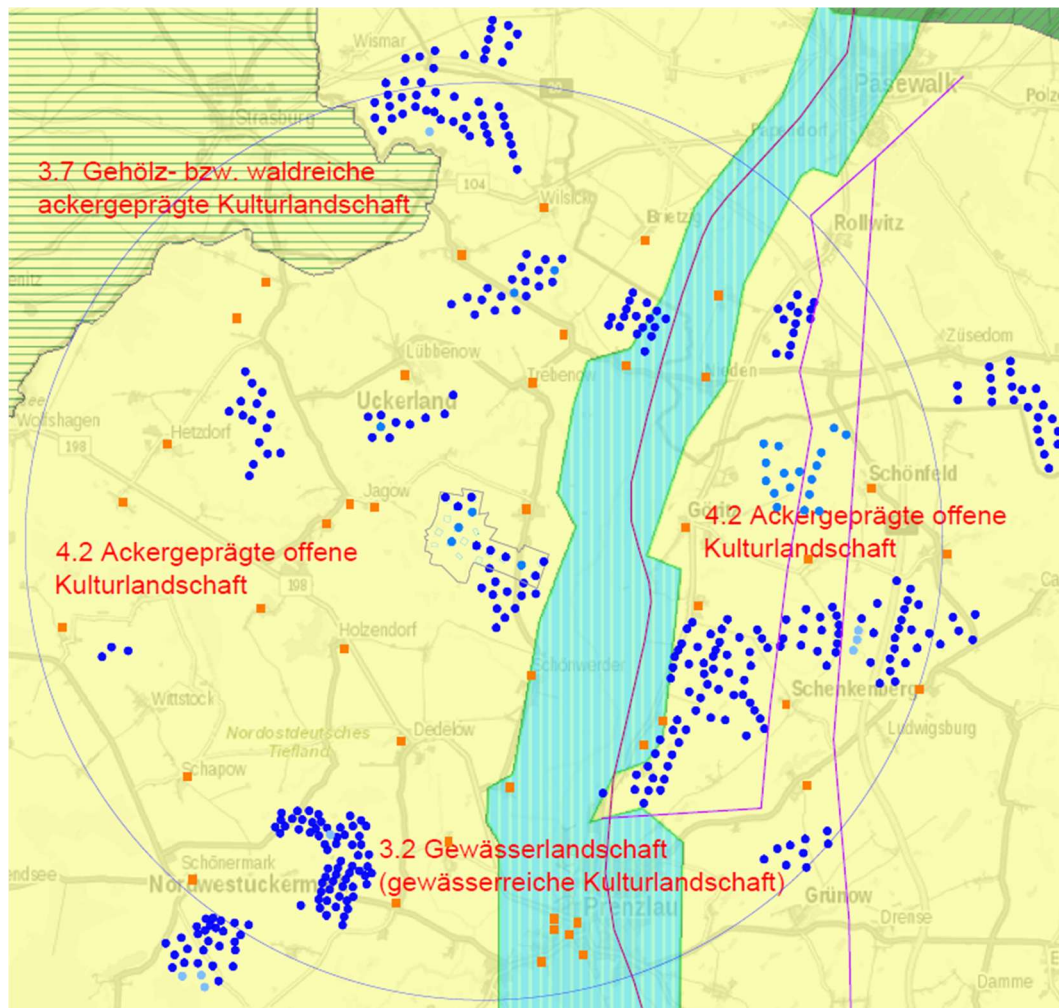


Abbildung 34: Übersicht Landschaftstyp

Quelle: <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de>, Abfrage 14.09.2018, mit Nachtrag der WEA, die bereits in Betrieb sind ● und denen, die bereits genehmigt sind ● sowie den denkmalgeschützten Kirchen ■

Seite 115ff:

Prognose

Der Satz „Die Errichtung von 19 Windenergieanlagen verstärkt somit die bereits bestehende technische Überprägung der Kulturlandschaft weiter, verändert ihren Charakter aber nicht grundlegend.“ wird geändert in „Die Errichtung von 19 Windenergieanlagen sowie von Batteriespeichereinrichtungen am Fuß der WEA verstärkt somit die bereits bestehende technische Überprägung der Kulturlandschaft weiter, verändert ihren Charakter aber nicht grundlegend.“

Der Satz „Mit ihrer Höhe bis 230 m sind sie geplanten WEA weithin sichtbar.“ wird geändert in „Mit ihrer Höhe von 230 m und mehr sind sie geplanten WEA weithin sichtbar.“

Der Satz „Der Landschaftsraum im 10 km Umfeld ist ... nur wenig niedriger als die geplanten Anlagen.“ wird geändert in „Der Landschaftsraum im 10 km Umfeld ist bereits durch Windenergienutzung in mehreren bestehenden Windfeldern vorgeprägt, so steht nördlich des Plangebietes / südlich von Lübbenow eine Anlage mit einer Höhe von 241 m.“

Nordöstlich von Göritz wurden über 260 m hohe Anlagen genehmigt und südlich von Delow stehen Anlagen mit Höhen von über 230 m bis 250 m".

3.1.11 Kapitel 4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Seite 126f:

Der Satz „Innerhalb des Vorhabensbereiches sind folgende Bodendenkmale ... bis slawischen und deutschen Mittelalters.“ wird folgendermaßen aktualisiert:

„Innerhalb des Vorhabensbereiches sind folgende Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) bzw. Teile davon registriert. Es handelt sich um 12 Bodendenkmale in Bearbeitung mit den Nummern: 141338-141341, 142158, 142437 -142441, 142435 und 142436. Direkt nördlich angrenzend befindet sich im östlichen Bereich noch die Nummer 142184.“

Die Abbildung 38 des Umweltberichtes wird entsprechend aktualisiert:

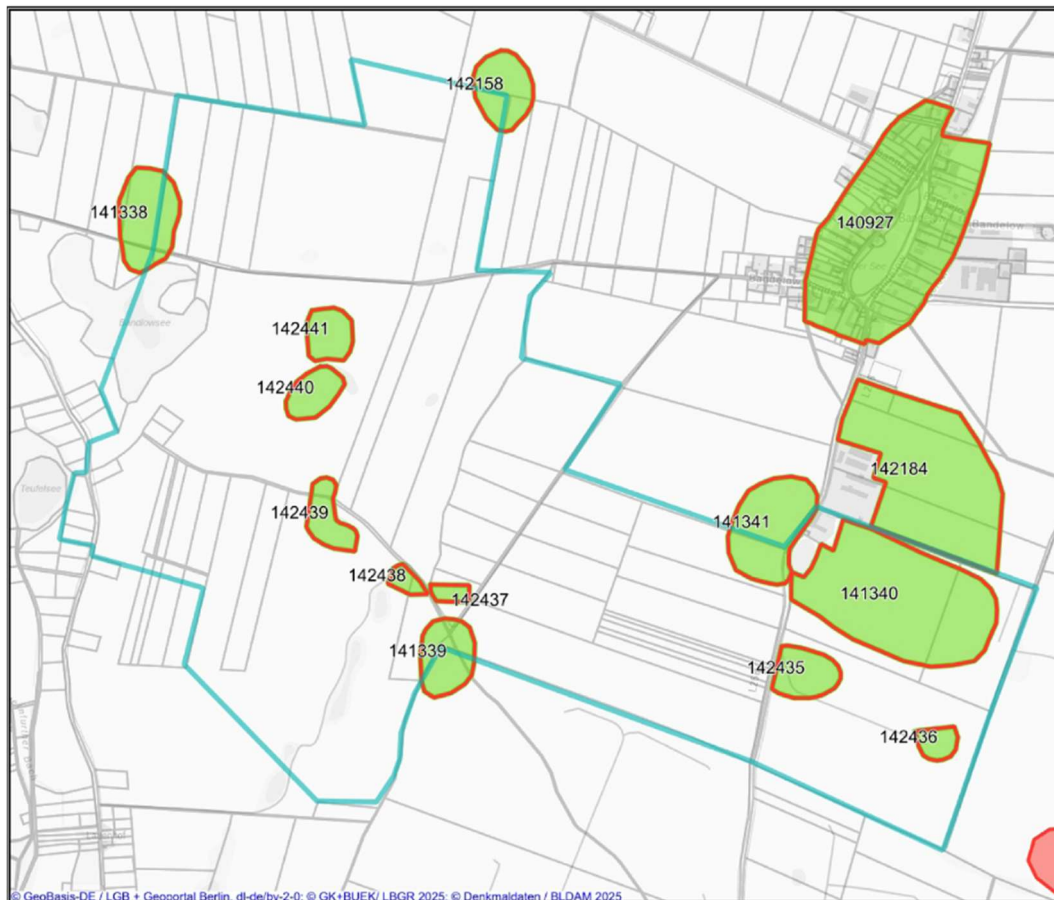


Abbildung 35: Karte des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 03.11.2025

3.1.12 Kapitel 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Seite 132ff:

Der Absatz „*Falls Bauarbeiten innerhalb des Baufensters ... zwischen dem Gehölz und der Baustelle sicherzustellen.*“ wird geändert in „*Falls Bauarbeiten innerhalb der Baufenster 5, 7 oder 15 in einem Abstand von weniger als 30 m zu den Gehölzbeständen durchgeführt werden sollen, sind diese Gehölzbestände als Vorsichtsmaßnahme zum Schutz des Neuntöters vor Beginn der Brutperiode herunterzuschneiden. Dies betrifft lediglich die benötigte Fläche um einen 30-m-Abstand zwischen dem Gehölz und der Baustelle sicherzustellen.*“

Der Satz „*Bauarbeiten innerhalb des Baufensters 10, die näher als 40 m an die Hecke entlang des Weges von Jagow nach Lauenhof heranreichen, dürfen zum Schutz der Sperbergrasmücke nur außerhalb der Zeit von Anfang Mai bis Ende August ausgeführt werden.*“ wird gestrichen

Der Satz „*Zum Schutz des Rotmilans und anderer Greifvögel ... jeweils für den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.*“ wird geändert in „*Zum Schutz des Rotmilans und anderer Greifvögel sowie der Weißstörche sind bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen zwischen 1. April und 31. August im Umkreis von 250 m um die Windräder diese von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. (s. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG)).*“
Der Satz: „*Außerdem werden die Ackerflächen so weit wie möglich an die Mastfüße und die Zufahrtswege herangeführt*“ wird ergänzt durch „*bzw. die Flächen werden mit den Batteriespeichern überbaut.*“ Der Rest des Abschnitts bleibt weiter gültig.

Der Satz „*Zum Schutz von potenziell vorkommenden Amphibien ... 20 m zu dem Gewässer bzw. Steinwall stattfinden sollen.*“ wird geändert in „*Zum Schutz von potenziell vorkommenden Amphibien sind an den Baufeldern 3, 6, 8, 9 und 15 keine Bauarbeiten vor Mitte April bzw. unmittelbar vor Mitte September auszuführen, falls diese in einer Entfernung von unter 20 m zu dem Gewässer bzw. Steinwall stattfinden sollen.*“

Der Satz „*Zum Schutz von potenziell vorkommenden Amphibien ... zwischen den Baufenstern 11 und 14 vorzunehmen.*“ wird geändert in „*Zum Schutz von potenziell vorkommenden Amphibien sind Baustraßenkontrollen vor Benutzung der Straßen im März und April im Bereich der Baufenster der WEA 4, 6, 7, 8 und 14 sowie der Zufahrt zwischen den Baufenstern 11 und 14 vorzunehmen.*“

Der Satz „*Bei Arbeiten im Zusammenhang mit den WEA 4, 6-12 ... die Baustellenbereiche zu errichten.*“ wird geändert in „*Bei Arbeiten im Zusammenhang mit den WEA 4, 6-12 und 14 sowie Wegebauarbeiten für die WEA 1- 4, 6-12, 14 und 15, die in einem Abstand von unter 200 m zu den (potenziellen) Laichhabitaten der Knoblauchkröte stattfinden, sind bei einem Baubeginn im Zeitraum von Anfang März bis Mitte September Schutzzäune um die Baustellenbereiche zu errichten.*“

Der Absatz „An den WEA 4, 7, 10 und 14, die alle innerhalb...bis zum Ende der Monitoring-Tabelle“ entfällt.

Der Satz „Als Ersatzbrutplatz für ein Kranich-Brutpaar ... (Reg.-Nr.: G07317 der Genehmigungsverfahrensstelle Ost des LfU) beschrieben ist.“ wird geändert in „Als Ersatzbrutplatz für ein Kranich-Brutpaar an der Kleingewässerkette bzw. im zentralen Bereich des Plangebiets wird die CEF-Maßnahme der Firma notus energy herangezogen, wie sie in den Unterlagen zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau (Reg.-Nr.: G07317 der Genehmigungsverfahrensstelle Ost des LfU) beschrieben ist.“

Der Absatz „Als weitere Maßnahme ist die Aufwertung ... soll eine mögliche Beeinträchtigung eines Brutplatzes am Bandelowsee ausgleichen.“ entfällt.

Der Satz „Die dritte Maßnahme befindet sich etwa 1.500 m nordöstlich des Plangebietes ... und liegt 3.180 m von diesem entfernt.“ wird geändert in „Die zweite Maßnahme befindet sich etwa 1.500m nordöstlich des Plangebietes in einer von Schilf dominierten Grünlandbrache feuchter Standorte. Hier soll eine „Brutinsel“ für den Kranich geschaffen werden. Diese Maßnahme soll eine mögliche Beeinträchtigung eines Brutplatzes im Bandelowsee ausgleichen und liegt 3.500 m von diesem entfernt.“

3.1.13 Kapitel 7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortalternativen

Seite 149ff:

Der Absatz „Die Lage und Größe des Plangebietes ... Größe von 353 ha.“ wird geändert in „Die Lage und Größe des Plangebietes beruht auf den Vorgaben des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim vom 23.Oktober 2024. Das Vorranggebiet Windenergienutzung hat eine Größe von 455 ha.“

Der Satz „Das Plangebiet stellt somit den wirtschaftlich ... das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden können.“ wird geändert in „Das Plangebiet stellt somit den wirtschaftlich nutzbaren Bereich innerhalb des Gemeindegebietes dar, bei dem mit entsprechenden Auflagen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden können.“

3.1.14 Kapitel 8 Angaben zur Methodik der Umweltprüfung

Seite 150f:

Quellen: siehe hierzu Punkt 3.1.3 Kapitel 3.1 Fachgesetze

Unter „Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt“ werden die tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) durch den Erlass

zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 07. Juni 2023 inklusive Anlagen ersetzt.

3.1.15 Kapitel 11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Seite 152:

Der Satz „*Es sind 19 Anlagen mit einer Höhe von 190 m bis zu 230 m zulässig.*“ wird geändert in „*Das Sondergebiet - Windpark 1 und 2 - dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Wind sowie der Energiezwischenspeicherung (hier: Batteriespeicher) dienen.*“.

Der Absatz „*Für die Fauna werden Vermeidungsmaßnahmen ... Ersatzbrutplätzen für den Kranich vorgesehen.*“ Wird geändert in „*Für die Fauna werden Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen, Anlage von Amphibienschutzzäunen, eine ökologische Baubegleitung sowie Vorschriften für den Mastanstrich festgelegt. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage von zwei Ersatzbrutplätzen für den Kranich vorgesehen.*“

3.2 Maßnahmenblätter vom 29.03.2019, Anlagen zum GOP

3.2.1 Kapitel 8.1 Maßnahmenblätter

Seite 193:

Maßnahmenblatt zu Maßnahmen-Nr. CEF3

Dieses Maßnahmenblatt entfällt